



## **Öffentliche Beschlüsse** **der Sitzung des Stadtrates am 08.12.2021**

Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 und Folgejahre  
Haushaltssatzung 2022, Haushaltsplan 2022, Stellenplan 2022  
Feststellung Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes  
Stadtpflege Dessau-Roßlau  
Ergebnisverwendung aus dem Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Stadtpflege  
Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2020  
Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Stadtpflege  
Kalkulation der Abfallgebühren 2022 - 2024  
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)  
Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtpflege  
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)  
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) - Ergebnisverwendung  
Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) für das Jahr 2020  
Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)  
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau  
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau – Verwendung Jahresüberschuss  
Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau für das Jahr 2020  
Wirtschaftsplan 2022 des Städtischen Klinikums Dessau  
Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau  
Einlage der Beteiligung an der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – Stadtwerke als gewillkürtes Betriebsvermögen in den Betrieb gewerblicher Art „Anhaltische Landesbücherei“ und Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwands/Auszahlungen  
Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für die Maßnahme "Neubau einer Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Meinsdorf" (BV/399/2019/II-37)  
Berufung des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis  
Ausschreibung der Positionen der/s Beigeordneten für Digitalisierung und moderne Verwaltung, der/s Beigeordneten für Bauen und Stadtgrün, der/s Beigeordneten für Bildung, Jugend und Senioren sowie der/s Beigeordneten für Sicherheit und Bürgerdienste  
Abberufung und Neuberufung eines Stadtrates in den Verwaltungsrat Stadtparkasse  
Abberufung und Neuberufung eines Stadtrates in das Kuratorium Stiftung der Stadt Dessau-Roßlau  
Abberufung und Neuberufung eines Stadtrates in das Kuratorium Meisterhäuser  
Neubesetzung von Ausschüssen

Unternehmensangelegenheiten Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH (WFG ABDW)  
Finanzierung von Jubiläen der Ortschaften  
Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA  
Maßnahmebeschluss Breitbandausbau Planung und Umsetzung der Glasfasererschließung der Objekte "Waldpension Buchholzmühle" und "Jugendwaldheim Spitzberg"  
Änderung der Grundpreise für Trinkwasser im Preisblatt der Dessauer Wasser und Abwasser GmbH (DESWA)  
Kalkulation der Abwasserentgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.12.2024 als Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA)  
Kalkulation der Entgelte für die dezentrale Abwasserentsorgung  
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) vom 01.02.2022 und Änderung der "Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (ABE) vom 01.02.2022  
5. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Erneuerung der Gleisanlagen Kavaliertstraße – Friedrichstraße – Fritz-Hesse-Straße  
Förderrichtlinie Kleingartenwesen  
2. Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses (BV/440/2019/III-65) vom 05.02.2020 STARK III plus EFRE - Grundschule „Tempelhofer Straße“  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" – Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss  
Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte auf einen Dritten/geeigneten Anlagenbetreiber  
Aufhebung des Hygienekonzepts  
Duales Studium in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau  
Verbesserung der Inanspruchnahme "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft" nach Bildungs- und Teilhabepaket  
Unterstützung Grill und Imbiss Merkel GmbH Innenstadtbelebung

## **Nichtöffentliche Beschlüsse** **der Sitzung des Stadtrates am 08.12.2021**

Versetzung in den Ruhestand der Bürgermeisterin und Beigeordneten für Finanzen  
Verleihung der "Fritz-Hesse-Medaille" der Stadt Dessau-Roßlau  
Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehren-Stadtwehrleiter" an den Kameraden Olaf Braun



### 3. Änderung der Satzung

#### über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2, Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1 und 64 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 20.10.2021 folgende Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

#### Art. 1

Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau inklusive der 1. Änderung vom 05.12.2018 und der 2. Änderung vom 05.02.2020 wird wie folgt geändert:

#### § 1 (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt geändert:

Satz 1:

„Die Schulbezirke für Grundschulen und Sekundarschulen sind gem. § 41 Abs. 1 SchulG LSA vom Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde festzulegen.“

Satz 5 wird gestrichen.

#### § 3 (Sekundarschulen) wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird neu eingefügt:

„Der Schulbezirk der auslaufenden Sekundarschule „Zoberberg“ entfällt mit Beendigung des Schuljahres 2021/2022.“

Satz 3 wird neu eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler, deren Wohnadresse sich im Gebiet ohne festgelegten Schulbezirk einer Sekundarschule befindet, können bei gewünschter Beschulung in einer Sekundarschule wählen zwischen der Sekundarschule „Friedensschule“, der Sekundarschule „Kreuzberge“ und der Sekundarschule am Schillerpark. (Die betreffenden Straßen sind in der Anlage 3 „Bereiche ohne Festlegung zu einem Schulbezirk“ aufgeführt.)

#### § 4 (Gymnasien) wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler ist geregelt in der Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau.“

#### § 5 (Gemeinschaftsschule) wird wie folgt geändert:

Absätze 1 – 3 werden gestrichen.

Satz 1 und Satz 2 werden neu eingefügt

„Der für die „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ festgelegte Schuleinzugsbereich entfällt ab dem Schuljahr 2022/2023.“

„Die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler ist geregelt in der Satzung über das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekapazität an der Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule.“

#### § 6 (Förderschulen) wird wie folgt geändert:

Satz 1:

„Der Schuleinzugsbereich für die Förderschulen in Dessau-Roßlau umfasst jeweils das gesamte Stadtgebiet Dessau-Roßlau.“

#### Art. 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 5.11.2021

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

Anlage 3		
Straßen ohne Zuordnung zu einem Sekundarschulbezirk		
Straßen	Stadtteil	Stadtbezirke / Ortsteile

Albert-Schweitzer-Straße	Dessau	Alten
Albrecht-Schneider-Straße	Dessau	Kochstedt
Alte Dorffreiheit	Dessau	Mosigkau
Alte Straße	Dessau	Alten
Altener Damm	Dessau	Alten
Altener Straße	Dessau	West
Am Biberbau	Dessau	Mosigkau
Am Birkenhain	Dessau	Kochstedt
Am Dorfteich	Dessau	Mosigkau
Am Hanfgarten	Dessau	Mosigkau
Am Junkerswerk	Dessau	West
Am Plattenwerk	Dessau	Alten
Am Reitplatz	Dessau	Mosigkau
Am Teufelssumpf	Dessau	Kochstedt
Am Wald	Dessau	Mosigkau
Am Wiesenhang	Dessau	Mosigkau
Am Ziethetal	Dessau	Mosigkau
An der Lindenstraße	Dessau	Alten
An der Meiereistraße	Dessau	Alten
Anhalter Straße	Dessau	Mosigkau
Ankuhn	Dessau	Kochstedt
Auenweg	Dessau	Alten
Auerhahnweg	Dessau	Alten
Bauernreihe	Dessau	Mosigkau
Bauhüttenstraße	Dessau	West
Benzstraße	Dessau	West
Bergstraße	Dessau	Kochstedt
Birkenbreite	Dessau	Alten
Birnbaumbreite	Dessau	Alten
Blumenauer Straße	Dessau	Mosigkau
Brauereistraße (1, 2, 4, 6, 7, 10, 10a, 13, 13a, 21a)	Dessau	West
Bruchbreite	Dessau	Mosigkau
Bürgerstraße	Dessau	Alten
Chörauer Straße	Dessau	Mosigkau
Diesdorfer Straße	Dessau	Alten
Dieselstraße	Dessau	West
Eisenbahnstraße	Dessau	West
Elisabethstraße (15, 16a-c, 18-22, 22a, 23b, 24a-b)	Dessau	West
Ellerbreite	Dessau	Zoberberg
Erich-Kästner-Weg	Dessau	Kochstedt
Erich-Weinert-Straße	Dessau	Mosigkau
Ernst-Zindel-Straße	Dessau	Alten



<b>Anlage 3</b>		
<b>Straßen ohne Zuordnung zu einem Sekundarschulbezirk</b>		
Straßen	Stadtteil	Stadtbezirke / Ortsteile
Erzbergerstraße	Dessau	West
Fasanenweg	Dessau	Alten
Feuerbachstraße	Dessau	Kochstedt
Forellenweg	Dessau	Kochstedt
Forststraße	Dessau	Kochstedt
Friedrich-Polling-Straße	Dessau	Mosigkau
Fuchswinkel	Dessau	Mosigkau
Fünfhausener Straße	Dessau	Kochstedt
Gablenzstraße	Dessau	Alten
Gasterstädtweg	Dessau	Alten
Gebrüder-Grimm-Straße	Dessau	Kochstedt
Gildeweg	Dessau	West
Grauer Steinhau	Dessau	Kochstedt
Große Schaftrift	Dessau	Alten
Große Wiesenau	Dessau	Kochstedt
Hahnemannstraße	Dessau	Alten
Hahnepfalz	Dessau	Kochstedt
Haidelausigker Weg	Dessau	Kochstedt
Handwerkerstraße	Dessau	West
Hans-Christian-Andersen-Weg	Dessau	Kochstedt
Hans-Fallada-Weg	Dessau	Kochstedt
Hans-Sachs-Weg	Dessau	Kochstedt
Hauerwinkel	Dessau	Kochstedt
Heideplatz	Dessau	Kochstedt
Hermann-Köhl-Straße (1, 3 usw. bis 9, 13, 15, 15a, 17)	Dessau	Alten
Hinter dem Rößling	Dessau	Mosigkau
Hinteres Loos	Dessau	Alten
Hirtenhausstraße	Dessau	Kochstedt
Hohe Straße	Dessau	Kochstedt
Hoyersdorfer Straße	Dessau	Kochstedt
Hufelandstraße	Dessau	Alten
Hünefeldstraße	Dessau	Alten
Industriestraße	Dessau	West
John-Schehr-Straße	Dessau	Mosigkau
Joseph-von-Eichendorff-Weg	Dessau	Kochstedt
Junkersstraße	Dessau	West, Alten
Justus-von-Liebig-Straße	Dessau	Mosigkau
Jüterbogweg	Dessau	Alten
Karl-May-Straße	Dessau	Kochstedt
Karl-Oder-Straße	Dessau	Alten
Karolusplatz	Dessau	Mosigkau
Kastanienhof	Dessau	Zoberberg
Kiebitzweg	Dessau	Mosigkau
Kleinbahnstraße	Dessau	Kochstedt
Kleine Breite	Dessau	Kochstedt
Kleine Geistwiesen	Dessau	Alten
Kleine Schaftrift	Dessau	Alten
Knobelsdorffallee	Dessau	Mosigkau
Königendorf	Dessau	Kochstedt
Königendorfer Straße	Dessau	Kochstedt
Köthener Straße	Dessau	Alten, Zoberberg
Krummaße	Dessau	Mosigkau
Kurt-Barthel-Straße	Dessau	Mosigkau
Langefeldstraße	Dessau	Alten
Lebrecht-Diener-Straße	Dessau	Mosigkau
Lehdenstraße	Dessau	Kochstedt
Libbesdorfer Straße	Dessau	Mosigkau
Lichtenauer Straße	Dessau	Kochstedt
Lilienthalstraße	Dessau	Alten
Limbergweg	Dessau	Alten
Lindenstraße	Dessau	Alten
Lingenauer Straße	Dessau	Alten
Mannheimer Straße	Dessau	West
Max-Lademann-Straße	Dessau	Kochstedt
Max-Planck-Straße	Dessau	Kochstedt
Meiereistraße	Dessau	Alten
Meister-Knick-Weg	Dessau	Alten
Michelsohnweg	Dessau	Alten
Mühlenstraße	Dessau	Mosigkau
Neue Straße	Dessau	Alten

<b>Anlage 3</b>		
<b>Straßen ohne Zuordnung zu einem Sekundarschulbezirk</b>		
Straßen	Stadtteil	Stadtbezirke / Ortsteile
Neuenhofenweg	Dessau	Alten
Oberbreite	Dessau	Alten
Orangeriestraße	Dessau	Mosigkau
Otto-Mader-Straße	Dessau	Alten
Otto-Reuter-Straße	Dessau	Alten
Pappelgrund	Dessau	Zoberberg
Paul-Ehrlich-Ring	Dessau	Alten
Pettenkoflerweg	Dessau	Alten
Pfaffendorfer Straße	Dessau	Kochstedt
Philipp-Müller-Straße	Dessau	Mosigkau
Plauthstraße	Dessau	Alten
Prödelweg	Dessau	Mosigkau
Pusterohweg	Dessau	Mosigkau
Randstraße Alten	Dessau	Zoberberg
Rebhuhnweg	Dessau	Alten
Robert-Bosch-Straße	Dessau	West
Robert-Owen-Straße	Dessau	Kochstedt
Rodebillestraße	Dessau	West
Röntgenstraße	Dessau	Alten
Roter Hausbusch	Dessau	Kochstedt
Rüsterweg	Dessau	Mosigkau
Sauerbruchstraße	Dessau	Alten
Schlagbreite	Dessau	West
Schleusenstraße	Dessau	Alten
Schochplan	Dessau	Zoberberg
Schwarzebergbreite	Dessau	Alten
Schwenkestraße	Dessau	Alten
Semmelweißstraße	Dessau	Kochstedt
Siebenhausener Straße	Dessau	Kochstedt
Siedlungsstraße	Dessau	Kochstedt
Sproner Straße	Dessau	Mosigkau
Steinbreite	Dessau	Kochstedt
Steubenstraße	Dessau	West
Strümpellweg	Dessau	Alten
Taubenstraße	Dessau	West
Teichdammweg	Dessau	Mosigkau
Teichrosenweg	Dessau	Mosigkau
Theodor-Fontane-Straße	Dessau	Kochstedt
Theodor-Storm-Weg	Dessau	Kochstedt
Triftweg	Dessau	West
Uthmannstraße	Dessau	Alten
Vor dem Rößling	Dessau	Mosigkau
Wachtelweg	Dessau	Mosigkau
Wallburgstraße	Dessau	Mosigkau
Weißer Seehau	Dessau	Kochstedt
Weststraße	Dessau	West
Wildfuhr	Dessau	Kochstedt
Wilhelm-Busch-Straße	Dessau	Kochstedt
Wilhelm-Hauff-Weg	Dessau	Kochstedt
Wilhelm-Weitling-Straße	Dessau	Mosigkau
Wijamsstraße	Dessau	Mosigkau
Winklerstraße	Dessau	Kochstedt
Wolfsgartenstraße	Dessau	Kochstedt
Wullendorfer Straße	Dessau	Kochstedt
Zeppelinstraße	Dessau	West
Ziegelellern	Dessau	Kochstedt
Zimmerstraße	Dessau	West
Zoberberg	Dessau	Kochstedt
Zunftstraße	Dessau	West



## Nutzungsentgelte

### für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau für den Abrechnungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2022. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.06.2014.

Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch die Stadt Dessau-Roßlau als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2022 je Einsatz für den Leistungserbringer:

#### **Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau:**

01.01.2022 – 31.12.2022

Notarzteinsatzfahrzeug	272,00 EUR
Rettungstransportwagen	485,00 EUR
Krankentransportwagen	120,00 EUR

#### **Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Dessau e. V.:**

01.01.2022 – 31.12.2022

Notarzteinsatzfahrzeug	351,00 EUR
Rettungstransportwagen	550,00 EUR
Krankentransportwagen	219,00 EUR

#### **Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt**

01.01.2022 – 31.12.2022

Notarztpauschale	236,87 EUR
------------------	------------

#### **Träger des Rettungsdienstes:**

01.01.2022 – 31.12.2022

Leitstellenentgelt	56,10 EUR
Verwaltungsentgelt	16,50 EUR
Tragehilfe durch die Feuerwehr	89,00 EUR

Dessau-Roßlau: 29.12.2022

Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

## Bekanntmachung

### Feststellung Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebengesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 08.12.2021 Folgendes beschlossen:

1. Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2020 einschließlich Lagebericht des Städtischen Klinikums Dessau mit einer Bilanzsumme in Höhe von 100.422.132,55 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.512.407,35 EUR wird festgestellt ([BV/319/2021/V-SKD](#)).

2. Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.512.407,35 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt. (Beschluss-Nr.: BV/320/2021/V-SKD)
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau wird für das Jahr 2020 entlastet. (Beschluss-Nr.: BV/318/2021/V)

Die beauftragte Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 15.07.2021 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Auszug aus dem BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN AB- SCHLUSSPRÜFERS**

An das Städtische Klinikum Dessau,  
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Klinikums Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Klinikums Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020 durch folgenden Feststellungsvermerk:



„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.07.2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften/und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit

**vom 31.01.2022 bis zum 11.02.2022**

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltungsdirektion im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 8. Dezember 2021 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 20.12.2021

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

### Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020, GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021, GVBl. LSA S. 100), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 26.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie ein-

gehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	324.400 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	354.500 EUR
Ungedeckte Aufwendungen in Höhe von	30.100 EUR

 werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt festgesetzt
2. im Finanzplan mit dem
 

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324.400 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	350.100 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

 festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2022 beträgt 246.900,00 EUR.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld	107.598,70 EUR
Landkreis Wittenberg	84.991,73 EUR
Stadt Dessau-Roßlau	54.309,57 EUR

Köthen (Anhalt), den 20.12.2021

gez. Grabner  
Vorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2022 wurde am 01.12.2021 dem Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2022 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

**vom 01.02.2022 bis zum 09.02.2022**

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366



Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
öffentlich aus. Aufgrund der Pandemiesituation wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03496/40 57 93 gebeten. Die Wahrnehmung eines Termins setzt voraus, dass Besucher keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältung haben und nicht in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind sowie keinen Kontakt zu Reiserückkehrern oder infizierten Personen hatten. Der Zutritt zur Geschäftsstelle ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Der Haushaltsplan 2022 wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 20.12.2021

gez. Grabner  
Vorsitzender

## Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

### Öffentliche Bekanntmachung

Die 7. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 18.02.2022, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1 statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- 1. Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ vom 14.09.2018 hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gem. Ziel 2
- Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gem. § 5 Abs. 2 Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“
- Information über sozioökonomische Perspektiven 2040 der Innovationsregion Mitteldeutschland
- Jahresbericht 2021 der Geschäftsstelle
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. Grabner  
Vorsitzender

## Bekanntmachung

### Fünftehnter Beteiligungsbericht der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den 15. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 130 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

**7. bis 18. Februar 2022**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von	8.00 bis 12.00 Uhr
	und	13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von	8.00 bis 12.00 Uhr
	und	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von	8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG wird der Beteiligungsbericht darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) => Stadt & Bürger => Presse und Publikationen => Beteiligungsberichte zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, den 21. Dezember 2021

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Feststellung des Jahresabschlusses 2020 Eigenbetrieb Stadtpflege

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl- LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 8. Dezember 2021 beschlossen:

1. Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsmerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der Lagebericht 2020 des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 24.059.356,88 und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 448.149,25 wird festgestellt.  
(Beschluss-Nr. BV/249/2021/II-EB)

2. Ergebnisverwendung  
Der Jahresverlust des Jahres 2020 beträgt EUR 448.149,25.

An den Haushalt des Aufgabenträgers werden abgeführt

- a) die Eigenkapitalverzinsung 2020 in Höhe von EUR 243.976,68
- b) das Ergebnis der haushaltsfinanzierten Bereiche/Sonstige in Höhe von EUR 121.915,28.

Es wird ein Betrag in Höhe von EUR 1.578.036,76 in die Gewinnrücklage eingestellt.

Rücklagenverwendung

- Aus der allgemeinen Rücklage wird ein Betrag in Höhe des Jahresverlustes 2020 des Bereiches Friedhofswesen von EUR 75.254,34 entnommen.



- Aus den zweckgebundenen Rücklagen wird ein Betrag in Höhe von EUR 425.958,39 zum Ausgleich der Teuerung/Abzinsung der Rückstellung Nachsorge Deponie entnommen. (Beschluss-Nr. BV/295/2021/II-EB)
- 3. Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird für das Jahr 2020 entlastet. (Beschluss-Nr. BV/296/2021/II-EB)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Leipzig, hat mit Datum vom 9. August 2021 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 folgenden, hier auszugsweise wiedergegebenen, Bestätigungsvermerk erteilt: „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **„Stadtpflege“ Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der „Stadtpflege“ Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. ...“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 23. November 2021 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 9. August 2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz LSA in der Zeit

#### vom 14. Februar 2022 bis zum 25. Februar 2022

Montag bis Donnerstag 08:00 - 15:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Stadtpflege, Wasserwerkstraße 13, Zimmer 6 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 8. Dezember 2021 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 16.12.2021

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der § 8 Abs. 1 sowie § 121 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 – verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

### § 1

#### Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Er führt den Namen „Stadtpflege“.

(3) Das Stammkapital beträgt 50.000 EUR.

### § 2

#### Gegenstand, Zweck

(1) Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Durchführung der der Stadt Dessau-Roßlau obliegenden Aufgaben in den Bereichen:



- Unterhaltung des Straßennetzes,
- Reinigung der in der Straßenreinigungssatzung verankerten Straßen einschließlich Winterdienst gemäß Winterdienstsatzung,
- Bestandsverwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen, Führung Baumkataster, Baumkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherung, Erhalt und Pflege des Baumbestandes, Investitionsmaßnahmen im Bestand und Beurteilung von Planungen aus Sicht des Unterhalts,
- Friedhofswesen einschließlich Friedhofsleistungen, Betrieb des Krematoriums und Kriegsgräberunterhaltung,
- Unterhaltung und Wartung der Verkehrstechnik, Lichtsignalanlagen und Parkscheinautomaten,
- Betreiben der Straßenbeleuchtung einschließlich der Budgetverwaltung, Dokumentation, Unterhaltung und Wartung des Anlagen- und Leitungsbestandes sowie Durchführung von Ersatzinvestitionen,
- Abfallentsorgung gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung einschließlich des Betriebs der Abfallentsorgungsanlage Polysiusstraße 2 und Nachsorge der zentralen Mülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“,
- Betreiben der Bioabfallvergärungsanlage mit angeschlossener Nachrotte, Blockheizkraftwerk, Bioschwachgasfackel und Fernwärmeübergabestation am Standort der Abfallentsorgungsanlage Polysiusstraße 2.

Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ ist berechtigt, den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau diese Leistungen anzubieten und in deren Auftrag auszuführen.

(2) Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb bedient sich unbeschadet seiner Verantwortlichkeit zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Abfallgebühren für private Haushaltungen des Amtes für Stadtfinanzen der Stadt Dessau-Roßlau. Die Einziehung erfolgt durch das Amt für Stadtfinanzen. Der Eigenbetrieb erhebt Abfallgebühren aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Namen und im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau und erlässt hierzu die Gebührenbescheide. In gleicher Weise erfolgt die Erhebung der Friedhofsgebühren im Namen und im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau und die Erstellung der Gebührenbescheide. Der Eigenbetrieb wird in juristischen Fragen durch das Rechtsamt betreut.

(4) Für die Beauftragung und Zusammenarbeit mit Dritten zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes trägt die Betriebsleitung die Verantwortung, sofern sich aus dieser Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt.

(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

### § 3

#### Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören.

(3) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:

- a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z. B. Beschaffungen für den Verwaltungsbedarf, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),
- b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gegenüber den beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeitern,
- c) notwendige Instandhaltungsarbeiten,
- d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 150.000 EUR im Einzelfall,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis höchstens 25.000 EUR,
- f) Vergaben nach VOL und VOB abschließend,
- g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis 50.000 EUR im Einzelfall,
- h) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 2.500 EUR,
- i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis höchstens 25.000 EUR,
- j) der Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung bis höchstens 25.000 EUR pro Jahr.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr wesentlich getroffenen Vergaben vorzulegen.

(5) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.

Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, wenn die Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.

(7) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen.

### § 4

#### Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des EigBG und § 51 KVG LSA. Er besteht aus 10 stimmberechtigten

Mitgliedern, und zwar

- dem Oberbürgermeister,



- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden und
- einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).

Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 KVG LSA bleibt davon unberührt.

(2) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Betriebsausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.

(3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die den Eigenbetrieb betreffen, vor. Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans.

Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:

- a) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 150.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall,
  - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
  - c) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
  - d) Vergaben von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
  - e) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 2.500 EUR übersteigen bis höchstens 20.000 EUR,
  - f) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 25.000 EUR,
  - g) den Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000 EUR pro Jahr, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung i. S. d. § 3 Abs. 3 dieser Satzung handelt,
  - h) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben des Vermögensplans, die für einzelne Vorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, es sei denn, dass diese Mehraufwendungen oder Mehrausgaben unabweisbar sind. Als erhebliche Mehrausgabe gilt ein Betrag von mehr als 5 % des Ansatzes.
- (5) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

## § 5

### Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das KVG LSA vorbehalten sind und zwar:

- a) die Änderung der Rechtsform,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
- c) die Aufnahme neuer Betriebszweige sowie deren Aufgabe,
- d) die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Eigenbetriebes, ganz oder teilweise,
- e) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,
- f) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
- h) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,
- i) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,
- j) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall,
- k) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 20.000 EUR,
- l) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben.

## § 6

### Vertretung

(1) Die Vertretungsberechtigung regelt sich nach den Bestimmungen des § 7 EigBG. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Die gerichtliche Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsamt der Stadt.

## § 7

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des EigBG in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Betriebsausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.

(4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.

(5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

## § 8

### Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

(1) Der Eigenbetrieb bewirtschaftet die Geldmittel selbst.

(2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.



(3) Vorhaben des Eigenbetriebes, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

## § 9

### Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 02/12 Seite 7/8) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 09.12.2021

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2022

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 08.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 244.065.100,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 257.692.900,00 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 227.723.700,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 235.945.600,00 EUR |

- |   |                   |
|---|-------------------|
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  | 34.427.900,00 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  | 72.041.200,00 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 46.850.000,00 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.479.300,00 EUR  |
- festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 46.836.200,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 35.197.500,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 25.000.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 30.04.2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 495 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 450 v. H. |

Dessau-Roßlau, den 14.01.2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 31. Januar 2022 bis 8. Februar 2022

Montag, Mittwoch, Donnerstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Dessau, Zimmer 260, öffentlich aus.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird um vorherige Terminabstimmung unter der Telefonnummer 0340 204-2020 gebeten. Die Terminabstimmung sollte spätestens einen Tag vor dem Termin erfolgen.



Gemäß § 27 VwVfG werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) = Stadt und Bürger = Presse- und Publikationen = Haushaltssatzung 2022) zugänglich gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 11.01.2022 unter dem Aktenzeichen 206.4.1-10402-DE-HH2022 erteilt worden.

Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ergeht in Höhe von 9.222.900 EUR unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt Dessau-Roßlau entsprechende Darlehensbeträge nur zum Abschluss der bereits in früheren Haushaltsjahren begonnen Vorhaben Neubau „Schule an der Muldaue“, Umbau Bürgeramt, Sanierung Rathausaltbau, Umnutzung Rathausneubau, Sanierung „Grundschule Tempelhofer Straße“ und den Erwerb von Fahrzeugen für die freiwillige Feuerwehr Rodleben einsetzt.

Dessau-Roßlau, den 14.01.2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren

### für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1, 45 Abs. 2, Nr. 1, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und aufgrund der §§ 1, 2, 5, 13, 13a, 13b und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) in Verbindung mit §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. S. 3436) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau vom 23. April 2019 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom 31. Mai 2019, 06/19 S. 41-55), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2021 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadt genannt, betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form

eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau“, nachfolgend Stadtpflege. (2) Die Stadt erhebt für die Deckung der durch das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(3) Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung sind

- die Abfallgrundpauschale (nur private Haushaltungen),
- die Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter (schwarze Tonne), die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle (grüne Tonne), die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Altpapier (blaue Tonne),
- Gebühren für Sonderleistungen,
- Gebühren für Serviceleistungen und
- Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt bei Anlieferung von Abfallstoffen.

Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung.

(4) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für:

1. die Planung, Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen,
2. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen, einschließlich solcher Abfälle nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Kleinmengen),
3. die Verwertung von Abfällen (z. B. Bioabfälle),
4. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen,
5. die Erfüllung von Informations- und Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG,
6. das Einsammeln und die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen in Sinne des § 11 AbfG LSA.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig (Gebührensschuldner) sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, und die zur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten, einschließlich der sog. wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Gewerbetreibenden. Den Eigentümern der Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896 i. d. F. der Veröffentlichung im BGBl. III 400-2 in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt. Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein. Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

(2) Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.



(3) Gebührenschuldner für die zugelassenen Behältergemeinschaften nach § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.

(4) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

(5) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage Polysiusstraße 2 sind der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe der Entsorgungsanlage zugeführt werden, gebührenpflichtig.

(6) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Verpackungsmaterial für asbesthaltige Baustoffe und künstliche Mineralfasern ist der Erwerber.

(7) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und Serviceleistungen ist der Auftraggeber gebührenpflichtig.

(8) Für die auf Antrag erfolgende Leerung der Saisonbiotonnen in Gartensparten ist der Antragsteller gebührenpflichtig.

(9) Beim Erwerb von Kompost auf der Abfallentsorgungsanlage Polysiusstraße 2 ist der Abholer gebührenpflichtig.

(10) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer des unerlaubt abgelagerten Abfalls gebührenpflichtig, sowie derjenige, der die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle abgelagert wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für öffentlichen Flächen und Grundstücke im Außenbereich.

### § 3

#### Sonderregelungen

(1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart besonders behandelt, transportiert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln, Befördern und Entsorgen besondere Maßnahmen erfordern, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.

(2) Die Annahme folgender Abfälle auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 erfolgt in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

AVV 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen, hier nur Druckerpatronen zur Wiederverwendung

AVV 20 01 01 Altpapier und -pappe, hier von Verpackungen

AVV 20 01 02 Glas, hier nur Behälterglas von Verpackungen

AVV 20 01 10 Bekleidung

AVV 20 01 11 Textilien

AVV 20 01 39 Kunststoff, hier nur CD- und DVD's.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, deren Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden vergleichbar sind, können gemäß § 24 Abfallentsorgungssatzung unentgeltlich an der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 zur Entsorgung angeliefert werden.

(4) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen werden gemäß § 27 Abfallentsorgungssatzung in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei an der von der Stadt betriebenen festen Sammelstelle für Sonderabfälle auf der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 entgegengenommen. Für die Anlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg pro Anlieferung wird eine Gebühr erhoben.

(5) Die Anlieferung von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage an der Polysiusstraße 2 ist für jede Anliefermenge durch Abfallbesitzer gebührenpflichtig.

Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Abfälle.

### § 4

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Abfallgrundpauschale entsteht mit dem 01.01. des Jahres nach dem Anschluss an die Abfallentsorgung.

(2) Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung am 1. Tag des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht für die Abfallgrundgebühr mit dem 1. Tag dieses Jahres. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 01.01. des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01.01. des Folgejahres.

(3) Eine Änderung der Abfallgrundpauschale, die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Jahres wirksam.

(4) Die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühren entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.

(5) Die Gebührenpflicht für Sonderleistungen, Containerdienstleistungen, die Abholung von Elektrogeräten, Sperrmüll und die Leerung von Papierkörben entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Gebührenpflicht für Serviceleistungen entsteht mit Beginn des Monats für den diese Serviceleistungen erstmals erbracht werden.

(6) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 5 Abs. 1 des bisherigen Gebührensschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührensschuldner in die Gebührenpflicht (außer Abfallgrundpauschale) ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührensschuldner wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig (außer Abfallgrundpauschale).

(7) Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührensschuldner.

(8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung eingestellt wird. Bei Serviceleistungen und Containerdienstleistungen endet die Gebührenpflicht mit Ende des Monats, in dem die Serviceleistungen und die Containerdienstleistungen eingestellt werden.

Die Gebührenpflicht endet bei der Veränderung von Abfallbehältern mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.

Die Abmeldung ist an die Stadtpflege zu richten.



(9) Die Gebührenpflicht bei Abfallsäcken, Laubsäcken und Verpackungsmaterial für asbesthaltige Baustoffe und künstliche Mineralfaserabfälle entsteht mit dem Erwerb.

(10) Die Gebührenpflicht für die Saisonbiotonne entsteht mit dem Antrag auf Bereitstellung der Saisonbiotonne. Die Gebührenpflicht endet am letzten Werktag der 47. Kalenderwoche des Jahres.

(11) Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt entsteht mit der Anlieferung der Abfallstoffe.

## § 5

### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird in Form

1. einer Abfallgrundpauschale nach einem Personenmaßstab,
2. von Leerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter/Wertstoffbehälter und der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen,
3. Gebühren für Sonderleistungen (Um- und Austausch, Beschädigungs- und Ersatzgebühren für Abfallbehälter),
4. Gebühren für Serviceleistungen (Komplettservice durch die Stadtpflege) und
5. von Leerungs- und Zusatzgebühren für Wertstoffbehältern für Altpapier, Bioabfälle und Leichtverpackungen als Restabfallbehälter bei Fehlbefüllung der Wertstoffbehälter erhoben.

(2) Für die zugrunde gelegte Personenzahl auf dem Grundstück ist jeweils der 31.12. des Vorjahres Erhebungsstichtag. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach Melderegister der Stadt mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Einwohner.

(3) Im Rahmen der Abfallgrundpauschale kann der Gebührenpflichtige folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- die Abholung von einem Elektrogroßgerät pro Einwohner und Jahr, wahlweise Kühlschrank ab 150 l, Kühlbox, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät, Elektroherd, Geschirrspüler, elektrischer Boiler ab 80 l sowie ohne Einschränkung elektrische Kleingeräte und Elektronikschrott, z. B. Dunstabzugshaube, Staubsauger, Radio, Videorecorder, Ölradiator, elektrische Therme, elektrischer Boiler bis 80 l, Kühlschrank bis 150 l, Mikrowellengerät, Computer, Bildschirmterminal, Drucker, Rasierer, Taschenrechner u. a. nach telefonischer Anmeldung oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,
- die Entsorgung von 1,0 m<sup>3</sup> Sperrmüll pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushaltungen, grob bemessen nach zusammengelegtem Zustand, durch Anmeldung per Entsorgungskarte oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,
- die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen per Selbstanlieferung an der „Sammelstelle für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen“ auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 oder am Schadstoffmobil,
- die Sammlung und Verwertung von Altpapier, Pappe, Kartonagen durch Nutzung der Wertstoffcontainer oder der Wertstoffbehälter für Altpapier (blaue Tonne) bei hausnaher Entsorgung.

Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Antrag von mehr als 1,0 m<sup>3</sup> pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr für die Abholung und Verwertung nach dem Gebührentarif für die Entsorgung von Sperrmüll auf Antrag aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erhoben.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird erhoben für

1. Leerungsgebühren für Restabfallbehälter, Wertstoffbehälter für Bioabfälle, Wertstoffbehälter für Altpapier und Papierkörbe nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter/Wertstoffbehälter und der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen,
2. Sonderleistungen (Um- und Austausch, Beschädigungs- und Ersatzgebühren für Abfallbehälter),
3. Serviceleistungen (Komplettservice der Stadtpflege),
4. die Abholung von Sperrmüll zur Entsorgung per LKW auf Bestellung nach § 28 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung,
5. die Abholung von Elektroaltgeräten zur Entsorgung auf Bestellung und
6. Leerungs- und Zusatzgebühren für Wertstoffbehälter für Altpapier, Bioabfälle und Leichtverpackungen als Restabfallbehälter bei Fehlbefüllung der Wertstoffbehälter.

(5) Die Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Restabfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Restabfalls. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen (je registrierter Leerung im Identsystem) bestimmt.

(6) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung der Bioabfälle, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Verwertung der Bioabfälle. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen (je registrierter Leerung im Identsystem) bestimmt.

(7) Für die regelmäßige Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus in der Zeit von der 12. bis einschließlich 47. Kalenderwoche auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr pro Kalenderjahr für die Saisonbiotonne in Abhängigkeit vom Behältervolumen des Wertstoffbehälters für Bioabfälle erhoben.

Für die regelmäßige Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus in der Zeit ab der 20. bis einschließlich 47. Kalenderwoche auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Gebühr für die Saisonbiotonne nach der Anzahl der tatsächlich möglichen Leerungen des Wertstoffbehälters für Bioabfälle ab Antrag des Gebührenpflichtigen mit 2 Entleerungen des Wertstoffbehälters pro Monat bis zum letzten Werktag der 47. Kalenderwoche des Jahres bemessen.



(8) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Altpapiers und den anteiligen Kosten der Verwertung und Vermarktung des Altpapiers.

Sie werden durch das Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen (je registrierter Leerung im Identsystem) bestimmt.

(9) Für die Benutzung von zugelassenen und gekennzeichneten Abfallsäcken von 80 Liter Fassungsvermögen mit dem Aufdruck

1. „Müllsack – Stadt Dessau-Roßlau“ (für Abfälle zur Verbrennung) und
2. „Laubsack-Stadt Dessau-Roßlau“ (für Laub) wird eine Gebühr pro Stück erhoben.

(10) Der Gebührenpflichtige haftet für den/die Abfallbehälter und den/die Wertstoffbehälter. Die Erstgestellung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Gebührenpflichtigen sind nicht kostenpflichtig.

(11) Die Gebühren für Sonderleistungen beinhalten nachfolgend aufgeführte Leistungen.

1. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens und Zweitgestellung von Abfallbehältern/Wertstoffbehältern auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind kostenpflichtig. Die Gebühren bemessen sich nach der Anzahl der Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter, die vom Austausch/Umtausch oder der Zusatzgestellung betroffen sind.
2. Bei Beschädigung und/oder Ersatz eines Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der Zahl und Größe des Abfallbehälters/Wertstoffbehälters erhoben.  
Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten nach dem tatsächlichen Aufwand als Gebühr erhoben.

(12) Die Gebühren für die Serviceleistung „Komplettservice mit der Stadtpflege“ werden für den Transport von Abfallbehältern/Wertstoffbehältern zur Bereitstellung am Tage der Entleerung auf Antrag des Gebührenpflichtigen erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung sind

1. die Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter/Wertstoffbehälter, die zur Bereitstellung transportiert werden,
2. der Abfuhrturnus und die
3. Bereitstellungsbedingungen (z.B. Transportweg zur Bereitstellung des Abfallbehälters/Wertstoffbehälters).

(13) Bei falsch befüllten Wertstoffbehältern für Altpapier (blaue Tonne), Bioabfälle (grüne Tonne) und Leichtverpackungen (gelbe Tonne), die als Restabfallbehälter geleert werden müssen, wird zusätzlich zu den Leerungsgebühren des Restabfallbehälters bei jeder Leerung eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand pro Wertstoffbehälter erhoben. (Mehraufwandspauschale bei Fehlbefüllung des Wertstoffbehälters)

(14) Für die Bereitstellung von Containern zur Abfallentsorgung wird für jede Leerung eine Gebühr und ab dem ersten Tag der Bereitstellung eine Bereitstellungsgebühr (Mietgebühr) erhoben.

(15) Für die Abholung von Elektroaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren pro Stück berechnet.

(16) Für die Leerung von Papierkörben wird eine Leerungsgebühr in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe des Abfallbehälters erhoben.

(17) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern Kilogramm oder Stückzahlen berechnet.

Für die Anlieferung von Abfällen wird mit Ausnahme von den unter § 3 Abs 2 genannten Abfällen, eine gewichtsbezogene Gebühr erhoben.

Bei Anlieferungen von Abfallkleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> wird für ausgewählte Abfallarten eine pauschalierte volumenbezogene Gebühr erhoben.

Die Abfallarten, für die eine pauschalierte volumenbezogene Gebühr erhoben wird, sind in der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung aufgeführt.

## § 6

### Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenbefreiung von den Leerungsgebühren für die Benutzung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle wird bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück auf Antrag an die Stadt, Amt für Umwelt- und Naturschutz gewährt.

(2) Eine Minderung der Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters für Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist, auf 2 Entleerungen eines 120-l-Restabfallbehälters pro Jahr (anteilig auf eine Mindestentleerung pro Halbjahr) wird auf Antrag an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen gewährt.

(3) Der Antrag auf diese Ermäßigung ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu stellen.

## § 7

### Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen zu richten.

## § 8

### Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik, extrem ungünstigen Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen werden.



## § 9

### Erhebungszeitraum für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild für die Abfallgrundpauschale und die Vorauszahlungen entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats in dem die Gebührenpflicht beginnt.
- (4) Die Gebührenschild für die Leerungsgebühren, die Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen sowie die Leerungs- und Zusatzgebühren bei Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis (die Gebührenpflicht) vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht endet.

## § 10

### Fälligkeit der Gebührenschild für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

- (1) Die Abfallgrundpauschale und die Vorauszahlungen werden am 15. April und 15. September je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag bei der Stadt, Amt für Stadtfinanzen davon abweichende Fälligkeitstermine (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) für das laufende Jahr bestimmt werden.
- (2) Die Abfallgrundpauschale und die Vorauszahlungen können auf Antrag als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt, im Amt für Stadtfinanzen gestellt werden. Die bisherige Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis die beantragte Änderung bestätigt wird.
- (3) Nachzahlungen und Erstattungen aus der Gebührenabrechnung für die Leerungsgebühren sowie die Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Entsteht oder ändert sich die Gebührenschild im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 11

### Vorauszahlungen für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

- (1) Die Stadt erhebt auf die Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfälle sowie auf Serviceleistungen für Restabfallbehälter bzw. Wertstoffbehälter für Bioabfall und Altpapier angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter sowie je Wertstoffbehälter für Bioabfälle bzw. Altpapier und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter

und Wertstoffbehälter für Bioabfälle bzw. Altpapier und Kalenderjahr erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr registrierten Entleerungen.

- (3) Es werden Vorauszahlungen mindestens in Höhe der gemäß § 12 dieser Satzung anfallenden Pflichtentleerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle erhoben.
- (4) Auf Antrag kann unter Beachtung von Abs. 3 eine andere Anzahl von Leerungen als Vorauszahlung festgesetzt werden, sofern diese Änderung erheblich ist.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren oder endet diese innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren für die Vorauszahlungen gemäß § 12 anteilig berechnet.

## § 12

### Gebührenabrechnung/Pflichtentleerungen bei privaten Haushaltungen

- (1) Die für den Veranlagungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Leerungsgebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen sowie Leerungs- und Zusatzgebühren bei Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern stehen am 31.12. des abgelaufenen Jahres fest.
- (2) Die Endabrechnung der Leerungsgebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid für die Abfallentsorgungsgebühren entsprechend der tatsächlichen mit Hilfe eines elektronischen Identifikationssystems (Identsystem) registrierten Behälterentleerungen.
- (3) Wurden bei Restabfallbehältern bis einschließlich 240 l keine oder weniger als 4 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter 4 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) jedes angemeldeten Restabfallbehälters bis einschließlich 240 l berechnet, da jeder Grundstückseigentümer ein ausreichendes Mindestrestabfallbehältervolumen zu nutzen hat, das auf Grund eines Abfallvolumens von 4,6 Liter je Einwohner und Woche berechnet wird. Wurden bei Restabfallbehältern mit 1100 l keine oder weniger als 12 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter mit 1100 l 12 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) jedes angemeldeten Restabfallbehälters von 1100 l berechnet.
- (4) Wurden keine oder weniger als 12 Leerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle oder weniger als 6 Entleerungen eines 240-l-Behälters registriert, werden 12 Pflichtentleerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) je Grundstück als Mindestentleerung in Ansatz gebracht.
- (5) Bei Behältergemeinschaften (mit gemeinsamer Nutzung eines Wertstoffbehälters für Bioabfälle) gemäß § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung wird 1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle auf der Basis von 12 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) als festgelegte Pflichtentleerung in Ansatz gebracht.
- (6) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Abfallgrundgebühr für jeden vollen Monat nach dem Ende der Gebührenpflicht ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages gutgeschrieben.



(7) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren anteilig berechnet.

(8) Die Höhe der Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Restabfallbehälter nach Abs. 3. Die Höhe der Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach Abs. 4 und Abs. 5.

(9) Für die Ermittlung der anteiligen Pflichtentleerungen sind der Beginn und das Ende der Gebührenpflicht maßgebend. Für Restabfallbehälter wird das jeweilige Quartal mitgerechnet, wenn die Gebührenpflicht mindestens zwei Monate des jeweiligen Quartals bestanden hat.

(10) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn

1. bei der bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter/Wertstoffbehälter ohne Verschulden der Stadt nicht bereitgestellt war,
2. ein Restabfallbehälter oder ein Wertstoffbehälter für Bioabfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde, auch wenn der Behälter ohne Verschulden der Stadt nicht vollständig geleert werden konnte.

(11) Sind auf dem Grundstück mehrere Restabfallbehälter registriert, werden die Entleerungen eines Restabfallbehälters, die die Anzahl der Pflichtentleerungen nach § 12 (3) überschreiten, auf die Pflichtentleerungen anderer Restabfallbehälter des gleichen Grundstücks angerechnet. Dies gilt nicht, wenn dadurch das zu nutzende Mindestabfallvolumen von 4,6 Liter je Einwohner und Woche unterschritten wird.

### § 13

#### **Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren für Entsorgungsleistungen für andere Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen, bei Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt und bei Entsorgung auf Antrag**

(1) Erhebungszeitraum für Abfallgebühren aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen gemäß § 5 Abs. 4 ist das Kalendervierteljahr (Quartal) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Quartals der Restteil des Quartals. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Quartals. Die Gebühren werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Wurden bei Restabfallbehältern bis einschließlich 240 Liter keine oder weniger als eine Leerung pro Quartal registriert, wird für jeden Restabfallbehälter bis 240 Liter eine Pflichtentleerung pro Quartal berechnet. Wurden bei Restabfallbehältern mit 1100 l keine oder weniger als 3 Leerungen pro Quartal (anteilig 1 Pflichtentleerungen pro Monat) registriert, werden für jeden 1100 l Restabfallbehälter 3 Pflichtentleerungen pro Quartal (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) berechnet.

(3) Wurden bei Wertstoffbehältern für Bioabfälle bis 240 Liter keine oder weniger als eine Leerung pro Quartal registriert, wird für jeden Wertstoffbehälter für Bioabfälle bis 240 Liter eine Pflichtentleerung pro Quartal berechnet.

(4) Erhebungszeitraum für die Leerungsgebühren für Papierkörbe ist das Quartal und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Quartals der Restteil des Quartals. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Quartals. Die Gebühren werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebühren für Abfallsäcke, Laubsäcke und Verpackungsmaterial für asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle werden beim Erwerb fällig.

(6) Die Gebühren für die Saisonbiotonne werden bei Anmeldung der Saisonbiotonne fällig.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(7) Erhebungszeitraum für die Inanspruchnahme von Containerdienstleistungen ist das Quartal und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Quartals der Restteil des Quartals. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Quartals. Die Gebühren werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(8) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt werden bei der Anlieferung von Abfallstoffen fällig. Diese sind am Waagecontainer der Abfallentsorgungsanlage sofort zu entrichten.

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(9) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn:

1. bei einer bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter/Wertstoffbehälter ohne Verschulden der Stadt nicht bereitgestellt war,
2. ein Restabfallbehälter, Wertstoffbehälter für Bioabfälle oder Wertstoffbehälter für Altpapier gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde, auch wenn der Behälter ohne Verschulden der Stadt nicht vollständig geleert werden konnte.

### § 14

#### **Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Amt für Stadtfinanzen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.



**§ 15  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer Auskünfte nach § 14 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) und Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 11.12.2013, zuletzt geändert mit der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 04.12.2019 und der 3. Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 04.12.2019 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 09.12.2021

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

Anlage 1	Gebührentarife	Bemessungsgrundlage der Gebühr	Gebühr EUR 2022	Gebühr EUR ab 2023
<b>1</b>	<b>Abfallgrundpauschale</b>	Abfallgrundpauschale je Einwohner je Jahr	30,24	30,24
<b>2</b>	<b>Leerungsgebühr je Leerung</b>	eines Restabfallbehälters aus privaten Haushaltungen	2,53	2,53
2.1	- mit einem Volumen von 80 l (zugelassener und gekennzeichnete Abfallsack mit Aufdruck "Müllsack - Stadt Dessau-Roßlau" für Abfälle zur Verbrennung)		3,81	3,81
	- mit einem Volumen von 120 l		7,62	7,62
	- mit einem Volumen von 240 l		34,92	34,92
	- mit einem Volumen von 1.100 l			
2.2	eines Restabfallbehälters aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen		3,81	3,81
	- mit einem Volumen von 120 l		7,62	7,62
	- mit einem Volumen von 240 l		34,92	34,92
	- mit einem Volumen von 1.100 l			
2.3	eines Wertstoffbehälter für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen		2,43	2,43
	- mit einem Volumen von 80 l (zugelassener und gekennzeichnete Abfallsack mit Aufdruck "Laubsack - Stadt Dessau-Roßlau")		2,78	2,78
	- mit einem Volumen von 120 l		5,56	5,56
	- mit einem Volumen von 240 l			
2.4	eines Wertstoffbehälters für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen		2,78	3,31
	- mit einem Volumen von 120 l		5,56	6,62
	- mit einem Volumen von 240 l			
2.5	eines Wertstoffbehälters für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen		1,20	1,40
	- mit einem Volumen von 240 l		5,30	6,30
	- mit einem Volumen von 1.100 l			
2.6	eines Papierkorbes		3,66	4,36
	- mit einem Volumen von 50 l		4,39	5,22
	- mit einem Volumen von 60 l		8,78	10,45
	- mit einem Volumen von 120 l		17,56	20,90
	- mit einem Volumen von 240 l			
<b>3</b>	<b>Leerungsgebühr von Wertstoffbehältern für Altpapier (blaue Tonne), Bioabfälle (grüne Tonne) und Leichtverpackungen (gelbe Tonne) bei Fehlbefüllung als Restabfallbehälter</b>			
3.1	je Leerung des Wertstoffbehälters bei privaten Haushaltungen		3,81	3,81
	- mit einem Volumen von 120 l		7,62	7,62
	- mit einem Volumen von 240 l		34,92	34,92
	- mit einem Volumen von 1.100 l			
3.2	je Leerung des Wertstoffbehälters aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen		3,81	3,81
	- mit einem Volumen von 120 l		7,62	7,62
	- mit einem Volumen von 240 l		34,92	34,92
	- mit einem Volumen von 1.100 l			



Anlage 1	Gebührentarife	Gebühr EUR 2022	Gebühr EUR ab 2023
Tarif	Bemessungsgrundlage der Gebühr		
3.3	Zusatzgebühr je Leerung des Wertstoffbehälters für Altpapier (blaue Tonne), Bioabfälle (grüne Tonne) oder Leichtverpackungen (gelbe Tonne) bei Fernbefüllung - mit einem Volumen von 120 l - mit einem Volumen von 240 l - mit einem Volumen von 1.100 l	8,00 8,00 8,00	8,00 8,00 8,00
4	<b>Leerungsgebühr von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Kleingartenanlagen (Saisontonne)</b>		
4.1	Jahresgebühr für die Leerung eines Wertstoffbehälters für Bioabfälle in Kleingartenanlagen (Saisontonne) in der Zeit von der 12. bis einschließlich 47. Kalenderwoche im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus - mit einem Volumen von 120 l - mit einem Volumen von 240 l	39,00 78,00	39,00 78,00
4.2	Gebühr je möglicher Leerung des Wertstoffbehälters für Bioabfälle für die Leerung des Wertstoffbehälters für Bioabfälle in Kleingartenanlagen (Saisontonne) ab der 20. bis einschließlich 47. Kalenderwoche des Jahres - mit einem Volumen von 120 l - mit einem Volumen von 240 l	2,78 5,56	2,78 5,56
5	<b>Leerungs- und Bereitstellungsgebühren für Container</b>		
5.1	Leerungsgebühr je Leerung eines Containers - mit einem Volumen von 2 m³ bis < 5 m³ - mit einem Volumen von 5 m³ bis < 16 m³ - mit einem Volumen von 16 m³ bis < 29 m³ - mit einem Volumen ab 29 m³	26,90 53,90 101,00 121,20	32,01 64,14 120,19 144,23
5.2	Gebühr für die Bereitstellung eines Containers ab dem ersten Werktag je Tag - Presscontainer 6 m³ - Presscontainer 10 m³ - Absetzmulde 2 m³ - Absetzmulde 3 m³ - Absetzmulde 5 m³ - Absetzmulde 5,5 m³ - Absetzmulde 7 m³ - Absetzmulde 10 m³	3,53 4,19 0,77 0,77 0,97 0,97 1,12 1,59	4,20 4,99 0,92 0,92 1,15 1,15 1,33 1,89
6	<b>Gebühr für die Abholung von Elektrogeräten</b>		
	Gebühr für die Abholung von Elektrogeräten aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen - je Kleingerät - je Großgerät	1,00 5,00	1,19 5,95
7	<b>Gebühr für die Abholung und Verwertung von Sperrmüll (auf Antrag)</b>		
7.1	Gebühr für die Abholung und Verwertung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je m³ (gepresst) bei Limitüberschreitung (1,0 m³ pro Einwohner und Jahr werden kostenfrei über die Abfallgrundpauschale entsorgt.)	62,56	74,45
7.2	Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen je m³ (gepresst)	62,56	74,45
8	<b>Gebühren für Serviceleistungen und Sonderleistungen</b>		
8.1	<b>Gebühr für Serviceleistungen</b> (Bereitstellung von Abfallbehältern am Tag der Entsorgung) (entsprechend § 11 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau) - bei einem Transportweg bis 15 m 8.1.1.1 je Abfallbehälter bis 120 l 8.1.1.2 je Abfallbehälter bis 240 l 8.1.2 - bei einem Transportweg über 15 m bis 25 m 8.1.2.1 je Abfallbehälter bis 120 l 8.1.2.2 je Abfallbehälter bis 240 l 8.1.2.3 je Abfallbehälter bis 1.100 l 8.1.3 - bei der Abholung aus geschlossenen Buchten und einem Transportweg bis 15 m 8.1.3.1 je Abfallbehälter bis 120 l 8.1.3.2 je Abfallbehälter bis 240 l 8.1.3.3 je Abfallbehälter bis 1.100 l	0,66 0,57 0,66 0,71 0,83 0,94 0,80 0,92 1,51	0,68 0,79 0,84 0,99 1,12 0,95 1,09 1,80
8.2	<b>Gebühr für Sonderleistungen</b> 8.2.1 Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Gebührenpflichtigen und Zweigestellung 8.2.1.1 je Stück 120-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter 8.2.1.2 je Stück 240-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter 8.2.1.3 je Stück 1100-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter 8.2.2 Gebühr bei Beschädigung und/ oder Ersatz eines Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters	8,00 8,00 8,00	8,00 8,00 8,00
9	<b>Gebühren für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung an der Abfallentsorgungsanlage in Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2</b>		
9.1	<b>Volumenbezogene Gebührensatzung bei Anlieferung von Abfallmengen bis 1 m³</b>		
9.1.1	<b>Gebühr für die Anlieferung eines 120-l-Sacks mit</b>		
9.1.1.1	Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01)	2,80	2,80
9.1.1.2	biologisch abbaubaren Abfällen (AVV 20 02 01)	2,20	2,70
9.1.1.3	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt < 1.000 mg/kg	2,80	3,30
9.1.1.4	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt > 1.000 mg/kg < 30.000 mg/kg	25,30	30,10
9.1.1.5	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: KMF nicht gefährlich	7,30	8,70
9.1.1.6	teerhaltige Dachpappe, asbestfrei	33,60	39,90
9.1.1.7	Dachpappe, asbest- und teerfrei	26,60	31,65
9.1.1.8	asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappe mit karzinogenen Fasern und ggfs. Teerbestandteilen (AVV 17 06 05*)	46,00	54,70
9.1.2	<b>Gebühr für die Anlieferung von Abfallmengen bis 0,25 m³ (pauschal)</b>		
9.1.2.1	Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01)	5,75	5,75
9.1.2.2	biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20 02 01)	4,75	5,50
9.1.2.3	Sperrmüll (AVV 20 03 07)	5,75	6,75
9.1.2.4	mineralische Abfälle, Bauschutt (AVV 17 01 07)	23,75	28,25



Anlage 1		Gebührentarife		Gebühr	
Tarif	Bemessungsgrundlage der Gebühr	EUR 2022	EUR ab 2023	EUR 2022	EUR ab 2023
9.1.2.5	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt < 1.000 mg/kg	5,75	6,75	383,00	456,00
9.1.2.6	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt > 1.000 mg/kg <math>\leq 30.000</math> mg/kg	52,75	62,75	51,00	61,00
9.1.2.7	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: ohne Styropor	8,50	10,25	20,00	24,00
9.1.2.8	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*)	15,25	18,00	152,97	182,97
9.1.2.9	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: KMF nicht gefährlich	15,25	18,00	93,67	111,47
9.1.2.10	teerhaltige Dachpappe, asbestfrei	70,00	83,25	152,97	182,03
9.1.2.11	Dachpappe, asbest- und teerfrei	55,50	66,00	79,27	94,33
9.1.2.12	asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappe mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen (AVV 17 06 05*)	95,75	114,00	152,97	182,03
9.1.2.13	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20 01 37*)	12,75	15,25	633,25	753,57
9.1.2.14	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	5,00	6,00	650,29	773,85
<b>9.1.3</b>	<b>Gebühr für die Anlieferung von Abfallmengen größer 0,25 m³ bis 0,5 m³ (pauschal)</b>			865,67	1.030,15
9.1.3.1	Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01)	11,50	11,50	865,67	1.030,15
9.1.3.2	biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20 02 01)	9,50	11,00		
9.1.3.3	Spernmüll (AVV 20 03 07)	11,50	13,50	325,63	387,50
9.1.3.4	mineralische Abfälle (AVV 17 01 07)	47,50	56,50	314,25	373,96
9.1.3.5	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt < 1.000 mg/kg	11,50	13,50	912,56	1.085,95
9.1.3.6	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt > 1.000 mg/kg <math>\leq 30.000</math> mg/kg	105,50	125,50	342,33	407,37
9.1.3.7	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: ohne Styropor	17,00	20,50	136,64	162,60
9.1.3.8	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*)	30,50	36,00		
9.1.3.9	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: KMF nicht gefährlich	30,50	36,00		
9.1.3.10	teerhaltige Dachpappe, asbestfrei	140,00	166,50		
9.1.3.11	Dachpappe, asbest- und teerfrei	111,00	132,00		
9.1.3.12	asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappe mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen (AVV 17 06 05*)	191,50	228,00		
9.1.3.13	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20 01 37*)	25,50	30,50	1,35	1,35
9.1.3.14	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	10,00	12,00	1,33	1,33
<b>9.1.4</b>	<b>Gebühr für die Anlieferung von Abfallmengen größer 0,5 m³ bis 1 m³ (pauschal)</b>			2,56	2,56
9.1.4.1	Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01)	23,00	23,00	2,24	2,24
9.1.4.2	biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20 02 01)	19,00	22,00		
9.1.4.3	Spernmüll (AVV 20 03 07)	23,00	27,00	4,26	4,26
9.1.4.4	mineralische Abfälle (AVV 17 01 07)	95,00	113,00	4,26	4,26
9.1.4.5	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt < 1.000 mg/kg	23,00	27,00	4,38	4,38
9.1.4.6	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt > 1.000 mg/kg <math>\leq 30.000</math> mg/kg	211,00	251,09	0,40	0,40
9.1.4.7	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: ohne Styropor	34,00	41,00	1,47	1,47
9.1.4.8	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*)	61,00	72,00	1,65	1,65
9.1.4.9	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: KMF nicht gefährlich	61,00	72,00	1,65	1,65
9.1.4.10	teerhaltige Dachpappe, asbestfrei	280,00	333,00	1,21	1,21
9.1.4.11	Dachpappe, asbest- und teerfrei	222,00	264,00	3,20	3,20
				10,69	10,69
				1,22	1,22

Anlage 1 Gebührentarife  
 Bemessungsgrundlage der Gebühr  
 9.1.4.12 asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappe mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen (AVV 17 06 05\*)  
 9.1.4.13 Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20 01 37\*)  
 9.1.4.14 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37\* fällt  
**9.2 Gebühr für die Anlieferung von Abfallmengen bei Verwiegung je t**  
 9.2.1 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01)  
 9.2.2 biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20 02 01)  
 9.2.3 Spernmüll (AVV 20 03 07)  
 9.2.4 mineralische Abfälle (AVV 17 01 07)  
 9.2.5 andere zugelassene nicht gefährliche Abfälle zur Verbrennung, die nicht unter AVV 20 03 01 fallen  
 9.2.6 Bitumenmische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, hier: nur Dachpappe, asbest- und teerfrei (AVV 17 03 02)  
 9.2.7 Kohlenteeer und teerhaltige Produkte, hier: teerhaltige Dachpappe, asbestfrei (AVV 17 03 03\*)  
 9.2.8 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03\*)  
 9.2.9 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter AVV 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier: KMF nicht gefährlich (AVV 17 06 04)  
 9.2.10 Altreifen (AVV 16 01 03)  
 9.2.11 asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05\*)  
 9.2.12 asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen (AVV 17 06 05\*)  
 9.2.13 Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20 01 37\*)  
 9.2.14 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37\* fällt, hier (AVV 20 01 38)  
**Gebühren für die Anlieferung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2**  
 9.3 Gebühr je kg für die Anlieferung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen bei Mengen >20 kg je Anlieferung  
 9.3.1 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
 9.3.2 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
 9.3.3 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier: Spraydosen  
 9.3.4 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien  
 9.3.5 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
 9.3.6 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
 9.3.7 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 06 07 oder 16 05 08 fallen  
 9.3.8 andere Batterien und Akkumulatoren, hier: Lithiumbatterien und -akkumulatoren  
 9.3.9 Lösemittel  
 9.3.10 Säuren  
 9.3.11 Laugen  
 9.3.12 Fotochemikalien  
 9.3.13 Pestizide  
 9.3.14 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle  
 9.3.15 Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen



Anlage 1 Gebührentarife		Gebühr EUR 2022	Gebühr EUR ab 2023
Tarif	Bemessungsgrundlage der Gebühr		
11.3	Gebühr für den Erwerb PP-Gewebesack, Tragfähigkeit 1200 kg, (Mineralfasersack groß)	5,50	5,50
11.4	Gebühr für den Erwerb Mineralwolle Big Bag, 2 Schlaufen, Tragfähigkeit 300 kg, (Mineralfasersack Big Bag)	10,00	10,00
11.5	Gebühr für den Erwerb Asbest Big Bag für Asbestbruch, Tragfähigkeit 1000 kg, (Asbestsack AVS)	11,50	11,50
11.6	Gebühr für den Erwerb Asbestplattensack APS1, Tragfähigkeit 2000 kg	15,00	15,00
11.7	Gebühr für die Benutzung der PKW- oder LKW-Waage, die nicht in Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 steht, je Wägung	5,00	5,00
11.8	Gebühr für die Abholung von Kompost (feinkörnig, 0-15 mm) je t	8,00	9,50
11.9	Gebühr für die Abholung von Kompost (feinkörnig, 0-15 mm) bis 0,5 m³ pauschal	3,00	3,50
11.10	Gebühr für die Abholung von Kompost (feinkörnig, 0-15 mm) größer 0,5 m³ bis 1 m³, pauschal	6,00	7,00
9.3.16	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,31	1,31
9.3.17	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,94	0,94
9.3.18	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44	1,44
9.3.19	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,65	1,65
9.3.20	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	4,02	4,02
9.3.21	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1,37	1,37
9.3.22	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,40	0,40
9.4	Gebühr je <u>Stück</u> für die Anlieferung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen		
9.4.1	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier Halon-Feuerlöscher	81,66	81,66
9.4.2	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier Industriegasflaschen z.B. Sauerstoff- und Acetylenflaschen	315,49	315,49
9.4.3	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier Propan- und Butangasflaschen	158,41	158,41
9.4.4	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier CO <sub>2</sub> -Patronen	72,02	72,02
9.4.5	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier CO <sub>2</sub> -Feuerlöscher	33,71	33,71
9.4.6	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier ABC-Feuerlöscher	17,41	17,41
9.4.7	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier Wasser-Feuerlöscher	17,19	17,19
<b>10</b>	<b>Sonstige Gebühren für die Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2</b>		
10.1	Gebühr nach tatsächlichem Aufwand für die Entsorgung von Abfällen, die unter 9.1.1 bis 9.4.7 nicht aufgeführt sind		
10.2	Gebühr nach tatsächlichem Aufwand für die Entsorgung von Abfällen, die unter 9.1.1 bis 9.4.7 aufgeführt sind, wenn die Entsorgung dieser Abfälle auf der Grundlage einer behördlichen Anordnung erfolgt z.B. bei Übermengen		
10.3	Gebühr für die Annahme von Altreifen pro Stück auf der Abfallentsorgungsanlage in Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2	1,00	1,00
10.3.1	- Fahrrad- und Mopedreifen ohne Felge	3,00	3,00
10.3.2	- Motorradreifen ohne Felge	6,00	6,00
10.3.3	- PKW-Reifen ohne Felge	25,00	25,00
10.3.4	- LKW-Reifen ohne Felge	1,25	1,25
10.3.5	- Fahrrad- und Mopedreifen mit Felge	5,00	5,00
10.3.6	- Motorradreifen mit Felge	7,50	7,50
10.3.7	- PKW-Reifen mit Felge	47,00	47,00
10.3.8	- LKW-Reifen mit Felge		
<b>11</b>	<b>Sonstige Gebühren auf der Abfallentsorgungsanlage in Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2</b>		
11.1	Gebühr für den Erwerb PP Gewebesack Mineralwolle/KMF, Tragfähigkeit 100 kg, (Mineralfasersack klein)	2,00	2,00
11.2	Gebühr für den Erwerb LDPE-Flachsack Asbestaufdruck, Tragfähigkeit 100 kg, (Asbestsack PE)	3,00	3,00



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>		
<b>01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>		
01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	10.1	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	10.1	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	10.1	
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>		
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	10.1	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	10.1	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	10.1	
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	10.1	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	10.1	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>		
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	10.1	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	10.1	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	10.1	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	10.1	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	10.1	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	10.1	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	10.1	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	10.1	
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	10.1	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	10.1	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	10.1	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>		
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	10.1	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	10.1	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	10.1	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	10.1	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	10.1	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	10.1	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	10.1	
02 01 10	Metallabfälle	10.1	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>		
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	10.1	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	10.1	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10.1	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10.1	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservierung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	10.1	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	10.1	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	10.1	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10.1	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10.1	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>		
02 04 01	Rübenerde	10.1	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	10.1	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10.1	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10.1	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10.1	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10.1	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	10.1	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10.1	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	10.1	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	10.1	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	10.1	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10.1	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10.1	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>		
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>		
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	10.1	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	10.1	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

### Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>		
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	10.1	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	10.1	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	10.1	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	10.1	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	10.1	
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	10.1	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	10.1	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	10.1	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	10.1	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	10.1	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	10.1	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	10.1	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	10.1	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>		
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	10.1	
04 01 02	geäschertes Leimleder	10.1	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	10.1	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	10.1	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	10.1	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10.1	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10.1	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	10.1	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	10.1	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	10.1	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	10.1	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	10.1	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	10.1	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	10.1	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	10.1	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	10.1	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	10.1	
04 02 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>		
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>		
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	10.1	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	10.1	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	10.1	
05 01 05*	verschüttetes Öl	10.1	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	10.1	
05 01 07*	Säureteere	10.1	
05 01 08*	andere Teere	10.1	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	10.1	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	10.1	
05 01 12*	säurehaltige Öle	10.1	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	10.1	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	10.1	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	10.1	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	10.1	
05 01 17	Bitumen	10.1	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>		
05 06 01*	Säureteere	10.1	
05 06 03*	andere Teere	10.1	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	10.1	
05 06 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>		
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	10.1	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	10.1	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>		
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>		
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	10.1	
06 01 02*	Salzsäure	10.1	
06 01 03*	Flusssäure	10.1	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	10.1	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	10.1	
06 01 06*	andere Säuren	10.1	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>		
06 02 01*	Calciumhydroxid	10.1	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	10.1	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	10.1	
06 02 05*	andere Basen	10.1	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>		
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	10.1	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	10.1	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	10.1	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	10.1	
06 03 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>		
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	10.1	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	10.1	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	10.1	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>		
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	10.1	
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>		
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	10.1	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	10.1	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>		
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	10.1	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	10.1	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	10.1	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	10.1	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>		
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	10.1	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>		
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	10.1	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	10.1	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>		
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	10.1	
06 11 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>		
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	10.1	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	10.1	
06 13 03	Industrieruß	10.1	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	10.1	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	10.1	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>		
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>		
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	10.1	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>		
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	10.1	
07 02 13	Kunststoffabfälle	10.1	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	10.1	
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	10.1	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	10.1	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>		
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	10.1	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>		
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	10.1	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>		
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	10.1	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	10.1	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>		
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	10.1	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>		
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.1	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10.1	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10.1	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	10.1	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>		
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	10.1	
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	10.1	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10.1	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	10.1	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	10.1	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10.1	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	10.1	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	10.1	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	10.1	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	10.1	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	10.1	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>		
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	10.1	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	10.1	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	10.1	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	10.1	
08 03 16*	Abfälle von Atzlösungen	10.1	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	10.1	
08 03 19*	Dispersionsöl	10.1	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>		
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	10.1	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	10.1	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10.1	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	10.1	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10.1	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	10.1	
08 04 17*	Harzöle	10.1	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>		
08 05 01*	Isocyanatabfälle	10.1	
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>		
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>		
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	10.1	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10.1	
09 01 04*	Fixierbäder	10.1	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10.1	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	10.1	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	10.1	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	10.1	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	10.1	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	10.1	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	10.1	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	10.1	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>		
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10.1	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10.1	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10.1	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	10.1	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10.1	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10.1	
10 01 09*	Schwefelsäure	10.1	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10.1	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10.1	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10.1	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	10.1	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	10.1	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	10.1	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10.1	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	10.1	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10.1	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	10.1	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	10.1	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	10.1	
10 02 10	Walzzunder	10.1	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10.1	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	10.1	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	10.1	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	10.1	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>		
10 03 02	Anodenschrott	10.1	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	10.1	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	10.1	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	10.1	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	10.1	
10 03 15*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	10.1	
10 03 16	Abschäum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	10.1	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	10.1	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	10.1	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10.1	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	10.1	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	10.1	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	10.1	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	10.1	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10.1	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	10.1	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	10.1	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	10.1	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>		
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	10.1	
10 04 02*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	10.1	
10 04 03*	Calciumarsenat	10.1	
10 04 04*	Filterstaub	10.1	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	10.1	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10.1	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10.1	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10.1	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	10.1	
10 04 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>		
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	10.1	
10 05 03*	Filterstaub	10.1	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	10.1	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10.1	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10.1	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	10.1	
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10.1	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	10.1	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>		
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10.1	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10.1	
10 06 03*	Filterstaub	10.1	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	10.1	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10.1	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10.1	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10.1	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	10.1	
10 06 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>		
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10.1	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10.1	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10.1	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	10.1	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10.1	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10.1	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	10.1	
10 07 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>		
10 08 04	Teilchen und Staub	10.1	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10.1	
10 08 09	andere Schlacken	10.1	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10.1	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	10.1	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	10.1	
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	10.1	
10 08 14	Anodenschrott	10.1	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10.1	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt	10.1	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	10.1	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10.1	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	10.1	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>		
10 09 03	Ofenschlacke	10.1	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	10.1	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	10.1	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	10.1	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	10.1	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10.1	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	10.1	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	10.1	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	10.1	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	10.1	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>		
10 10 03	Ofenschlacke	10.1	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	10.1	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	10.1	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	10.1	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	10.1	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10.1	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt	10.1	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	10.1	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	10.1	
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 15 fallen	10.1	
10 10 99	Abfälle a. n. g.		
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>		
10 11 03	Glasfaserabfall	10.1	
10 11 05	Teilchen und Staub	10.1	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	10.1	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt	10.1	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	10.1	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 11 fällt	10.1	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	10.1	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	10.1	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	10.1	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	10.1	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>		
10 12 01	Rohtmischungen vor dem Brennen	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
10 12 03	Teilchen und Staub	10.1	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10.1	
10 12 06	verworfenene Formen	10.1	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10.1	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	10.1	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	10.1	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	10.1	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10.1	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>		
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	10.1	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	10.1	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	10.1	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10.1	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	10.1	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	10.1	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	10.1	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	10.1	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	10.1	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>		
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	10.1	
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>		
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>		
11 01 05*	saure Beizlösungen	10.1	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	10.1	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	10.1	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	10.1	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	10.1	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	10.1	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	10.1	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	10.1	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>		
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	10.1	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	10.1	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	10.1	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>		
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	10.1	
11 03 02*	andere Abfälle	10.1	
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>		
11 05 01	Hartzink	10.1	
11 05 02	Zinkasche	10.1	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10.1	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	10.1	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen</b>		
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen</b>		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	10.1	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	10.1	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	10.1	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	10.1	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	10.1	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	10.1	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	10.1	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	10.1	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	10.1	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	10.1	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	10.1	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	10.1	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	10.1	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	10.1	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	10.1	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	10.1	
12 01 13	Schweißabfälle	10.1	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	10.1	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	10.1	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	10.1	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	10.1	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	10.1	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampferfettung (außer 11)</b>		
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	10.1	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampferfettung	10.1	
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl-abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)</b>		
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>		
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	10.1	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	10.1	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	10.1	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	10.1	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	10.1	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	10.1	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	10.1	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	10.1	
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>		
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	10.1	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	10.1	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	10.1	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	10.1	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	10.1	
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>		
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	10.1	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	10.1	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	10.1	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	10.1	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	10.1	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	10.1	
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>		
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	10.1	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	10.1	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	10.1	
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>		
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	10.1	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	10.1	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	10.1	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	10.1	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	10.1	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	10.1	
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>		
13 07 01*	Heizöl und Diesel	10.1	
13 07 02*	Benzin	10.1	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	10.1	
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>		
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	10.1	
13 08 02*	andere Emulsionen	10.1	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)</b>		
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosol-treibgasen</b>		
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	10.1	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	10.1	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	10.1	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	10.1	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	10.1	
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>		
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	10.1	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	10.1	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	10.1	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	10.1	
15 01 05	Verbundverpackungen	10.1	
15 01 06	gemischte Verpackungen	9.2.5	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	10.1	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	10.1	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	9.3.1	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	10.1	
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	9.3.2	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	9.2.5	
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>		
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>		
16 01 03	Altreifen	9.2.10	
16 01 04*	Altfahrzeuge	10.1	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	10.1	
16 01 07*	Ölfilter	10.1	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	10.1	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	10.1	
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	10.1	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	10.1	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	10.1	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	10.1	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	10.1	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	10.1	
16 01 17	Eisenmetalle	10.1	
16 01 18	Nichteisenmetalle	10.1	
16 01 19	Kunststoffe	10.1	
16 01 20	Glas	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	10.1	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	10.1	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	10.1	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	10.1	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	10.1	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	10.1	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	10.1	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	10.1	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	10.1	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	10.1	
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>		
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	10.1	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	10.1	
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>		
16 04 01*	Munition	10.1	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	10.1	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	10.1	
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>		
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) außer Spraydosen, Halon-Feuerlöscher, Industriegasflaschen, Propan- und Butangasflaschen	10.1	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier: Spraydosen	9.3.3	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier: Halon-Feuerlöscher	9.4.1	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier: Industriegasflaschen z.B. Sauerstoff- und Acetylenflaschen	9.4.2	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier: Propan- und Butangasflaschen	9.4.3	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, außer CO <sub>2</sub> -Patronen, ABC-Feuerlöscher CO <sub>2</sub> -Feuerlöscher und Wasser-Feuerlöscher	10.1	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier: CO <sub>2</sub> -Paronen	9.4.4	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier: CO <sub>2</sub> -Feuerlöscher	9.4.5	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier: ABC-Feuerlöscher	9.4.6	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier: Wasser-Feuerlöscher	9.4.7	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	9.3.4	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	9.3.5	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	9.3.6	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	9.3.7	
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>		
16 06 01*	Bleibatterien	10.1	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	10.1	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	10.1	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	10.1	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren, hier: außer Lithiumbatterien und -akkumulatoren	10.1	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren, hier: nur Lithiumbatterien und -akkumulatoren	9.3.8	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	10.1	
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>		
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	10.1	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium,	10.1	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	10.1	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	10.1	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	10.1	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	10.1	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	10.1	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10.1	
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>		
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	10.1	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	10.1	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	10.1	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	10.1	
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>		
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	10.1	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	10.1	
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>		
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	10.1	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	10.1	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	10.1	
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>		
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>		
17 01 01	Beton	9.2.4	9.1.2.4 9.1.3.4 9.1.4.4
17 01 02	Ziegel	9.2.4	9.1.2.4 9.1.3.4 9.1.4.4
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	9.2.4	9.1.2.4 9.1.3.4 9.1.4.4
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	9.2.4	9.1.2.4 9.1.3.4 9.1.4.4
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	10.1	
17 02 01	Holz	10.1	
17 02 02	Glas	10.1	
17 02 03	Kunststoff	10.1	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10.1	
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	10.1	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (ohne Dachpappe)	10.1	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, hier nur Dachpappe	9.2.6	9.1.1.7 9.1.2.11 9.1.3.11 9.1.4.11
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte außer Dachpappe	10.1	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier Dachpappe	9.2.7	9.1.1.6 9.1.2.10 9.1.3.10 9.1.4.10
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	10.1	
17 04 02	Aluminium	10.1	
17 04 03	Blei	10.1	
17 04 04	Zink	10.1	
17 04 05	Eisen und Stahl	10.1	
17 04 06	Zinn	10.1	
17 04 07	gemischte Metalle	10.1	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10.1	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	10.1	
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10.1	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	10.1	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	10.1	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	10.1	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	10.1	
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	10.1	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	9.2.8	9.1.2.8 9.1.3.8 9.1.4.8
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier ohne Styropor	9.2.5	9.1.2.7 9.1.3.7 9.1.4.7
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier KMF nicht gefährlich	9.2.9	9.1.1.5 9.1.2.9 9.1.3.9 9.1.4.9
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier Styropor mit einem HBCD-Gehalt < 1000 mg/kg	9.2.5	9.1.1.3 9.1.2.5 9.1.3.5 9.1.4.5
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier Styropor mit einem HBCD-Gehalt > 1000 mg/kg	keine Gebühr pro t	9.1.1.4 9.1.2.6 9.1.3.6 9.1.4.6
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	9.2.11	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, hier Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen	9.2.12	9.1.1.8 9.1.2.12 9.1.3.12 9.1.4.12
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10.1	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	10.1	
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>		
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	10.1	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB haltige-Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	10.1	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	10.1	
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	10.1	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	9.2.5	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven	10.1	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	10.1	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	9.2.5	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	10.1	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	10.1	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	10.1	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	10.1	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	10.1	
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	9.2.5	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	10.1	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	9.2.5	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	10.1	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	10.1	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	10.1	
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>		
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	10.1	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10.1	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	10.1	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10.1	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	10.1	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	10.1	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10.1	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	10.1	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10.1	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 15 fällt	10.1	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	10.1	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10.1	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	10.1	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	10.1	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	10.1	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	10.1	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	10.1	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	10.1	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	10.1	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	10.1	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	10.1	
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>		
19 04 01	verglaste Abfälle	10.1	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	10.1	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	10.1	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	10.1	
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	10.1	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	10.1	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	10.1	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>		
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	10.1	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	10.1	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	10.1	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	10.1	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>		
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	10.1	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 07 02 fällt	10.1	
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	9.2.5	
19 08 02	Sandfangrückstände	10.1	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	10.1	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	10.1	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	10.1	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	10.1	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	10.1	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	10.1	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	10.1	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	10.1	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	10.1	
19 08 99	Abfälle a. n. g.		
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	10.1	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	10.1	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	10.1	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	9.2.5	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	10.1	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	10.1	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</b>		
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	10.1	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	10.1	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	10.1	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	10.1	
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altlaufbereitung</b>		
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	10.1	
19 11 02*	Säureteere	10.1	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	10.1	



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1**

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe	Tarifgruppe bei Pauschalen
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	10.1	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	10.1	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	10.1	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	10.1	
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>		
19 12 01	Papier und Pappe	10.1	
19 12 02	Eisenmetalle	10.1	
19 12 03	Nichteisenmetalle	10.1	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	10.1	
19 12 05	Glas	10.1	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	10.1	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	10.1	
19 12 08	Textilien	10.1	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	10.1	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	10.1	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	9.2.5	
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>		
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	10.1	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	10.1	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	10.1	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	10.1	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	10.1	
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>		
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>		
20 01 01	Papier und Pappe	10.1	
20 01 02	Glas	10.1	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	10.1	
20 01 10	Bekleidung	10.1	
20 01 11	Textilien	10.1	
20 01 13*	Lösemittel	9.3.9	
20 01 14*	Säuren	9.3.10	
20 01 15*	Laugen	9.3.11	
20 01 17*	Fotochemikalien	9.3.12	
20 01 19*	Pestizide	9.3.13	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	9.3.14	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	10.1	
20 01 25	Speiseöle und -fette	10.1	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	9.3.15	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe	9.3.16	
20 01 28*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	9.3.17	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	9.3.18	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	9.3.19	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	9.3.20	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	9.3.21	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	9.3.22	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	10.1	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile* enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	10.1	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	10.1	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	9.2.13	9.1.2.13 9.1.3.13 9.1.4.13
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	9.2.14	9.1.2.14 9.1.3.14 9.1.4.14
20 01 39	Kunststoffe	10.1	
20 01 40	Metalle	10.1	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	10.1	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	10.1	
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	9.2.2	9.1.1.2 9.1.2.2 9.1.3.2 9.1.4.2
20 02 02	Boden und Steine	10.1	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	9.2.5	
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	9.2.1	9.1.1.1 9.1.2.1 9.1.3.1 9.1.4.1
20 03 02	Marktabfälle	10.1	
20 03 03	Straßenkehrsicht	9.2.5	
20 03 04	Fäkal Schlamm	10.1	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	10.1	
20 03 07	Spermmüll	9.2.3	9.1.2.3 9.1.3.3 9.1.4.3
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	10.1	



## Satzung

### über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau am 08.12.2021 die Abwassersatzung einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) beschlossen.

#### § 1 - Abwasserbeseitigung

1. Der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend „Stadt“ genannt, obliegt die gesamte Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes, soweit nach §79b WG LSA nicht andere zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet sind. Gemäß § 78 Abs. 3 WG LSA sind die Benutzer eines Grundstückes in der Pflicht der Stadt das auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt. Zur Erfüllung ihrer Pflicht bedient sich die Stadt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA).
2. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Benutzer sind verpflichtet, den hier anfallenden Schlamm und das gesamte in den abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser der Stadt anzudienen und von der DESWA bzw. einem von ihr beauftragten dritten Unternehmen entsorgen zu lassen. Zulässig sind nur Anlagen die mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) errichtet und betrieben werden. Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf, spätestens jedoch nach 2 Jahren. Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der abflusslosen Sammelgruben sind die Benutzer zuständig.

#### § 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Benutzer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte,

3. Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
4. Abwasser ist gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (§ 54 WHG) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
5. Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers sowie des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
6. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer.
7. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen:
  - 6.1 Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser, die für weniger als 8m<sup>3</sup> Abwasserzufluss je Tag bemessen sind. Dies entspricht einem Anschlusswert von etwa 50 Einwohnerwerten (EW). Gewerbliches oder landwirtschaftliches Abwasser kann in Kleinkläranlagen gereinigt werden, wenn das Abwasser mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.
  - 6.2 Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers bis zur Abfuhr durch die Stadt bzw. einem von Ihr beauftragten Dritten zu einer für die Schmutzwasserbehandlung geeigneten Kläranlage.

#### § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Benutzer kann den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen und im Sinne der Entwässerungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung, Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleiten.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Benutzer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.



3. Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Drainagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  - 4.1 für Schmutzwasser, das aufgrund eines genehmigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes aus der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung ausgeschlossen ist.
  - 4.2 für Niederschlagswasser, das nach einem bestätigten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. werden soll.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Stadt Dessau-Roßlau die Benutzer von Grundstücken sowie die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die Stadt Dessau-Roßlau den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

Die Benutzer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wird oder der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über technische Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Einzelfall gestatten.

#### § 4 - Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die zur Entwässerung dienenden öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt sind. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Benutzer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden.
2. Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes gemäß § 3 dieser Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.  
Davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.

3. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.
4. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Preisblatt der DESWA aufgeführt. Die Entgelte sind nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau gültig.

#### § 5 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

1. Benutzer können auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für den Benutzer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall bei landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn auf einem Grundstück dauerhaft kein Abwasser anfällt oder schwerwiegende Gründe einem Anschluss entgegenstehen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zur Errichtung und zur Benutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Wasserbehörde.
2. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Befreiung einzelner Grundstücke vorliegen, liegt ausschließlich bei der Stadt und nicht bei dem Benutzer. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.
3. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

#### § 6 - Stilllegung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

1. Sind auf Grundstücken dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom Benutzer ordnungsgemäß und nach den gesetzlichen und sonstigen technischen Anforderungen außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
2. Ist auf einem Grundstück eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so ist die Anlage außer Betrieb zunehmen und ein Direktanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung herzustellen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt vom Benutzer innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.
3. Die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme sowie die Restentleerung und Reinigung der unter 1. und 2. genannten Anlagen ist vom Benutzer zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

#### § 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  1. § 1 Ziffer 1 Satz 2



2. § 1 Ziffer 2 Satz 2, 3 und 4
3. § 3 Ziffer 4.2 Satz 3
4. § 4 Ziffer 1
5. § 4 Ziffer 2 Satz 1
6. § 5 Ziffer 1 Satz 3
7. § 6 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.

2. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

### § 8 - Abwasserentsorgungsbedingungen

1. Die DESWA führt die Abwasserentsorgung auf Grund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen ihr und dem Benutzer abgeschlossen werden.
2. Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Entsorgung des Abwassers sowie die Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmen sich nach dieser Satzung und den Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE). Die ABE sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage) und werden durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau bestätigt und öffentlich bekannt gegeben.

### § 9 - sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechteridentitäten und beziehen auch nichtbinäre und divers geschlechtliche Personen mit ein.

### § 10 - Inkrafttreten

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) tritt am 01.02.2022 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.01.2016.

### Anlage:

Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) vom 01.02.2022 (ABE)

Dessau-Roßlau, den 11.01.2022

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Anlage 5

### Allgemeine Bestimmungen

für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) vom 01.02.2022 (ABE)

#### Inhalt

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsabschluss
- § 4 Entwässerungsantrag
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Abnahme

#### Abschnitt II

#### Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

- § 7 Grundsätze und Benutzungsbedingungen

#### Abschnitt III

#### Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

- § 8 Anschlusskanäle
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

#### Abschnitt IV

#### Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Bau und Betrieb von dezentralen Abwasseranlagen
- § 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

#### Abschnitt V

#### Durchführungsbestimmungen

- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Beseitigung alter Anlagen
- § 17 Technische Bedingungen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 19 Indirekteinleiterkataster
- § 20 Haftung
- § 21 Verjährung
- § 22 Vertragsstrafe

#### Abschnitt VI

#### Grundlagen der Entgeltregelungen

- § 23 Grundsätze
- § 24 Bemessungsgrundlagen
- § 25 Zahlungspflichtiger
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 28 Abrechnung, Preisänderungen
- § 29 Abschlagszahlung
- § 30 Sicherheitsleistung
- § 31 Stundung und Ratenzahlung
- § 32 Aufrechnung

#### Abschnitt VII

#### Schlussbestimmungen

- § 33 Laufzeit der Verträge und Kündigung
- § 34 Einstellung der Entsorgung
- § 35 Änderungsklausel, Bekanntmachung
- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 Sondervereinbarungen



## Anhang

- I. Mindestanforderungen
- II. Preisliste
- III. Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt
- IV. Laborpreise

## Abschnitt I

### Allgemeine Bedingungen

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau (nachstehend Stadt) bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter.

Dabei erfolgt nachstehende Aufgabenverteilung:

- a) Die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (nachstehend DESWA) betreibt nach Maßgabe der Satzung der Stadt und der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte (ABE), als rechtlich selbstständige Einheit die öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Stadt.
  - b) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erfolgt im Stadtgebiet ebenfalls durch die DESWA bzw. ein von ihr beauftragtes drittes Unternehmen.
  - c) Weiterhin betreibt die DESWA die zentrale Kläranlage der Stadt und führt die Reinigung der Abwässer, die ihr von der DESWA und anderen Einleitern zugeführt werden, durch.
- (2) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Benutzern der Entwässerungsanlagen und der DESWA.
- (3) Die ABE basieren auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WGLSA), insbesondere die Regelung zur Abwasserbeseitigungspflicht als Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.
  - WGLSA, insbesondere die Regelungen zur Möglichkeit, dass sich Abwasserbeseitigungspflichtige zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen können.
  - Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des BGB.
- (4) Dem Abwasserbeseitigungsverhältnis unterliegen Regel- und DIN-Normen sowie technische Regelwerke der DESWA.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Die in der Satzung festgelegten Begriffsbestimmungen werden in den ABE mit derselben Bedeutung verwendet.
- (2) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser ABE folgende Bedeutung:
  - a) **Benutzer** sind die im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
  - b) **Anschlusskanal** ist die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze (unter Umständen auch die Gebäudeaußenkante)

- c) **Kanal** ist in der Regel die in der Straße verlegte Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden.
- d) **Revisionsschacht** ist die Anlage zur Überprüfung des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis zur Oberkante des Geländes hochgezogen und mit DIN-gerechten Abdeckungen versehen.
- e) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- f) **Grundstück** ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- g) **Indirekteinleiter** sind Abwasserleiter, vor allem Industrie- und Gewerbebetriebe, die ihr Abwasser nicht direkt, sondern über die öffentliche Kanalisation und Kläranlagen in ein Gewässer einleiten.

#### § 3

##### Vertragsabschluss

- (1) Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistung zustande und setzt eine schriftliche Anschlussgenehmigung der DESWA voraus. Bei Neuanschlüssen oder Veränderungen ist die Freigabe mittels Abnahmeprotokoll für die Einleitung erforderlich.
  - (2) Ist der Benutzer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Vertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Entwässerungsbetrieb wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Entwässerungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der DESWA auch für die übrigen Eigentümer wirksam.
- Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Die dem Vertrag zugrunde liegenden ABE einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten sind unter [www.dvv-dessau.de](http://www.dvv-dessau.de) abrufbar.
  - (4) Antragsformulare für die Herstellung von Anschlusskanälen stellt die DESWA unter [www.dvv-dessau.de](http://www.dvv-dessau.de) bereit.
  - (5) Beim Abschluss von Indirekteinleiterverträgen können von diesen ABE abweichende Regelungen getroffen werden.

#### § 4

##### Entwässerungsantrag

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der DESWA ist einzuholen für:
  - a.) den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,



- b.) die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach den jeweils rechtsgültigen Normen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
- c.) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
- d.) wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
- e.) die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung oder Feuerungsanlagen,
- f.) die Einleitung von Grundwasser,
- g.) die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Anlagen.

(2) Die Genehmigung des Amtes für Umwelt und Naturschutz (untere Wasserbehörde) der Stadt ist einzuholen für dezentrale Abwasseranlagen:

- a.) Errichtung von abflusslosen Sammelgruben
- b.) Errichtung vollbiologischer Kleinkläranlagen sowie anderer Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen.
- c.) Förderung von Grundwasser und dessen Ableitung,
- d.) Versickerung von Niederschlagswasser mittels einer Anlage nach DWA-Arbeitsblatt 138 bzw. Ableitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter.

(3) Die DESWA entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über Entwässerungsanträge erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Benutzer zu tragen.

Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Benutzer. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die DESWA ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Genehmigung nach dieser ABE ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzung sind der DESWA schriftlich mitzuteilen. Die DESWA entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

(4) Das Antragsformular ist als Formblatt unter [www.dvv-dessau.de](http://www.dvv-dessau.de) abzurufen oder wird in den Kundenzentren bereitgestellt.

Es muss der DESWA mindestens einen Monat vor geplantem Herstellungsbeginn eingereicht werden. In den Fällen des § 4 (1) Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Die DESWA erteilt auf

Anfragen Auskunft über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Die Antragsteller sind verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen, soweit die Lage nicht bekannt ist.

(5) Die DESWA kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.

(6) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von dem Benutzer und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

## § 5

### Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung erfolgt ebenfalls mittels Formblattes durch die DESWA auf der Grundlage dieser ABE und des vorliegenden schriftlichen und vollständigen Entwässerungsantrages.

(2) Die Bestimmungen dieser ABE gelten auch für Bauvorhaben des Bundes, des Landes und der Kommune.

Sie gelten auch für privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wie z.B. Wohnungsbaugesellschaften o.a.

## § 6

### Abnahme

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (1) bedürfen, werden durch die DESWA abgenommen. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der DESWA rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen.

Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (2) bedürfen, werden von der unteren Wasserbehörde abgenommen.

Die Abnahme der Anlage ist mindestens 1 Woche vorher anzumelden.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen prinzipiell erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden.

Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zu stellen, soweit dies zumutbar ist.

(4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Benutzern zu tragen.

(5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

## Abschnitt II

### Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

## § 7

### Grundsätze und Benutzungsbedingungen

(1) Das Betreten und Bedienen der öffentlichen Abwasseranlagen und das Arbeiten an diesen Anlagen ist nur den Bediensteten der DESWA oder den von dieser Beauftragten erlaubt.



Dies betrifft insbesondere die Entfernung von Schachtabdeckungen, Einlaufrosten, Reinigung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen, Kanalbegehungen, Verschließen von Abflüssen, Probenahmen, Reparatur- und Sanierungsarbeiten u. Ä. (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die folgenden Benutzungsbedingungen:

- (2.1) In öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
  - die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können;
  - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit der einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
  - giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen;
  - die Abwasserreinigung, die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß erschweren und durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind;

Hierzu gehören insbesondere:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehrlicht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Pappe, Hygieneartikel oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Carbide, (welche Acetylen bilden), Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid;

(2.2) Abwasser mit nachfolgend aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl u.a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und genetisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.

(2.3) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anhang I ist Bestandteil dieser ABE.

(2.4) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nichthäusliche Abwässer an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebswässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.

(2.5) Die Mindestanforderungen des Anhanges I oder die maßgeblichen Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht über-

schreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(2.6) Die DESWA kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen.

(2.7) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen der Anhänge oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.

(2.8) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

(2.9) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.

(2.10) Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb von zugelassenen Waschplätzen und Waschhallen nur unter folgenden Prämissen gestattet:

- auf Straßen und Plätzen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und deren Belag kein Versickern von verschmutztem Wasser in den Untergrund zulässt (Beton, Asphalt u.ä.).

Hierbei hat die Wäsche nur von Hand, mit klarem Wasser und ohne Zusatz von Reinigungsmitteln zu erfolgen. Eine Reinigung von Kraftfahrzeugen bei Straßenbelägen wie Pflaster, Gehwegplatten, Rasengitterplatten, Verbundsteinen, Öko-Pflaster, u.ä. ist nicht gestattet.

(2.11) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.

(2.12) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), ist das Amt für Brand-Katastrophenschutz und Rettungsdienst bzw. die Berufsfeuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlassen die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 62(3) WHG.

(2.13) Die DESWA kann in Abstimmung mit der Stadt festlegen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

### **Abschnitt III**

#### **Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen § 8**

##### **Anschlusskanäle**

(1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlusskanal erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der DESWA zulässig.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die DESWA den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Benutzer an einem gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.



(3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen gemäß Absätze 4 und 6 dieses Paragraphen bestimmt die DESWA.

(4) Die Benutzer haben Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserab- leitung entsprechend DIN 1986-100 herzustellen oder her- stellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Benutzer unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den Benutzern zu unterhalten. Kommen die Benutzer nach Aufforderung der DESWA ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so lässt die DESWA auf Kosten der Benutzer die Kontrollschächte oder Revisionsöff- nungen herstellen.

(5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der DESWA oder durch ein hiermit beauftrag- tes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt.

(6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls saniert. Sanierung bedeutet die Wiederherstellung des Soll-Zustan- des schadhafter Kanalisation durch technische Veränderun- gen unter Erhalt ihrer Substanz bis zu einer Länge von maxi- mal 1,5 m. Hierzu gehören Beschichtungsverfahren, Relining, Abdichtverfahren und Reparaturen. Maßnahmen, die diesen Umfang übersteigen, sind gemäß § 23 zu behandeln.

Die Kosten im öffentlichen Bereich bis zu einer Länge von maximal 1,5 m zur Grundstücksgrenze trägt die DESWA, da- rüberhinausgehende Längen sind durch den Benutzer zu tragen. Im privaten Bereich trägt der jeweilige Benutzer des zu entwässernden Grundstücks alle Kosten selbst. Sind Kon- trolschächte oder Revisionsöffnungen auf dem Grundstück nicht vorhanden, so haben die Benutzer dies nach den je- weils rechtsgültigen Normen durch Fachbetriebe herstellen zu lassen.

(7) Bei Errichtung von Vakuum- oder Druckentwässerungen wird der Hausanschlussschacht dem öffentlichen Bereich zugeordnet. Die Instandsetzung des Schachtes obliegt der DESWA. Bei Störungen, die durch den Benutzer verursacht werden (Ableiten von nicht abwassertypischen Bestandtei- len), wird der Reparaturaufwand dem Benutzer berechnet. Störungen auf Grund technischer Defekte sowie der Auf- wand für planmäßige Instandhaltungen gehen zulasten der DESWA. Für die Errichtung des Schachtes werden gemäß § 23 ABE Kosten berechnet.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), insbe- sondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen- Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN/EN- Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser ABE herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grund- stücksentwässerungsanlagen von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der

Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Entwässerungsbetrieb die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Bis zur Abnahme durch die DESWA dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Ab- nahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnah- me Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestell- ten Frist zu beseitigen. Danach hat eine erneute Abnahme zu erfolgen. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN/EN 1610 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die DESWA in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Benutzer zu erfolgen. Der Benutzer ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Kosten für Erschwer- nisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prü- fungsaufwand entstehen, z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem Benutzer zu tragen. Der Abnahmeschein befreit den Benutzer nicht von seiner Haf- tung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücks- entwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Entwässerungsbe- trieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Benutzers in den vorschriftsmäßigen Zustand ge- bracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsan- lagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA durchzuführen.

Der Benutzer ist ebenfalls verpflichtet, die Grundstücksent- wässerungsanlage im Einvernehmen mit der DESWA auf sei- ne Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Zur Ausführung von Maßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 2 ist dem Benutzer eine angemessene Frist zu setzen.

Die Anpassungsmaßnahmen sind entsprechend Abs. 2 und 3 abzunehmen.

(6) Schmutzwasserleitungen sowie sonstige Entwässerungs- anlagen (z.B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bei erstmaliger Abnahme schriftlich nachzuweisen und bei Anfall von Abwas- ser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 2.2) in Abständen von 10 Jahren zu wiederholen. Auf Verlangen der DESWA ist der Be- nutzer verpflichtet die nachfolgenden Nachweisdokumente vorzulegen. Die Kosten trägt der Benutzer.

(7) Revisionsöffnungen (Reinigungsöffnungen) sind im Ge- bäude in Fallleitungen unmittelbar vor dem Übergang zur Sammel- und Grundleitung einzubauen. Weitere Revisions- öffnungen innerhalb von Sammel- und Grundleitungen sind nach den jeweils rechtsgültigen Normen vorzusehen.

## § 10

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der DESWA oder Beauftragten der DESWA ist zur Prüfung



der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die DESWA oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder das einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei Überschreiten von Grenzwerten ist die Untersuchung kostenpflichtig. Die Kosten für die Untersuchung sind dem Preisblatt zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und sind auf Verlangen des Entwässerungsbetriebes zu öffnen.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

## § 11

### Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene wird mit +0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt. Unterhalb dieser Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gemäß den jeweils rechtsgültigen Normen gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein.

(2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatische arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## § 12

### Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus diesen ABE ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 2.1 dieser ABE, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Die Indirekteilervorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Einleitungswerte gemäß Anhang I gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter jeder Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine leicht zugängliche Probenahmestelle vorhanden sein.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe, Schlämme oder sonstigen Rückstände sind so rechtzeitig und DIN-gerecht, d.h. für Benzin- und Ölabscheider mindestens halbjährliche Entleerung (DIN 4043), zu entsorgen, so dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 7 Abs. 2.5 und 2.6 dieser ABE eingehalten werden.

(4) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1 dieses Paragraphen, so hat der Be-

nutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA durchzuführen.

(5) Die DESWA kann verlangen, dass vom Benutzer eine Person bestimmt und der DESWA schriftlich benannt wird, die für die Bedingung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen ABE von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Intervalle der analytischen Eigenkontrolle sowie die Parameter werden durch die Stadt im Indirekteilervertrag festgelegt. Zum Nachweis der Einhaltung der Benutzungsbedingungen und der ordnungsgemäßen Abwasservorbehandlung ist der Indirekteilnehmer verpflichtet, die Kontrolle seines eingeleiteten Abwassers und seiner Vorbehandlungsanlagen einschließlich der Entsorgung der DESWA zu dulden. Die Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind vom Indirekteilnehmer zu tragen. Der Indirekteilnehmer hat ein Betriebstagebuch über die abwasserrelevanten Vorkommnisse und Entsorgungen zu führen und den Beauftragten der DESWA auf Verlangen vorzuzeigen.

## Abschnitt IV

### Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen

## § 13

### Bau, Betrieb und Entsorgung von dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen sowie Entgeltregelungen

(1) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) ist vom Benutzer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) gemäß DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) sowie DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage und die Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage bei der DESWA schriftlich zu beantragen und die veränderte Entwässerungsanlage vor Inbetriebsetzung durch die DESWA abnehmen zu lassen.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 2.1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(5) Abflusslose flüssigkeitsdichte Sammelgruben werden bei Bedarf, Kleinkläranlagen nach DIN 4261, regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Als abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben gelten nur Anlagen, für die ein Dichtigkeitsnachweis eines Fachbetriebes entsprechend DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) für Neuanlagen sowie DIN 1986-30 für bestehende Anlagen (Bauausführung dauerhaft dicht) in den jeweils rechtsgültigen Normen erbracht und die Dichtheit durch die Untere Wasserbehörde bestätigt wird. Der Nachweis ist vom Benutzer aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Wird die Anlage ohne Dichtigkeitsnachweis be-



trieben, so wird sie bei Kenntnis der DESWA außer Betrieb gesetzt, die Genehmigung unverzüglich entzogen und eine Vertragsstrafe gem. § 22 erhoben.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, mindestens 5 Werktage vorher der DESWA bzw. dem von ihr beauftragten dritten Unternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Er hat dafür zu sorgen, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Abgeltung der Kosten für vergebliche Anfahrten und Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm, die der Betreiber der zu entsorgenden Anlage veranlasst, wird gegenüber dem Auftraggeber ein Mindestentgelt als Pauschale in Höhe von **63,22 Euro/Einsatz brutto (53,13 Euro/Einsatz netto)** erhoben.

(8) Die zu entsorgende Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen. Dabei wird die entgeltpflichtige Menge auf volle cbm bzw. 0,5 cbm gerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1cbm pro Grube ist 1 cbm entgeltpflichtig.

(9) Für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird ein Entgelt von **24,92 Euro/m<sup>3</sup> brutto (20,94 Euro/m<sup>3</sup> netto)** erhoben.

(10) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen flüssigkeitsdichten Sammelgruben wird ein Entgelt von **21,22 Euro/m<sup>3</sup> brutto (17,83 Euro/m<sup>3</sup> netto)** erhoben.

(11) Für vergebliche Anfahrten im Stadtgebiet wird ein Entgelt wie folgt erhoben: **63,22 Euro/Einsatz brutto (53,13 Euro/Einsatz netto)**

(12) Sonderleistungen

Ist zur Entsorgung ein höherer Aufwand erforderlich, kommen zum Entsorgungsentgelt Nr. (9) und (10) Aufschläge für diesen höheren Aufwand hinzu.

(12.1) Bei Schlauchlängen über 9 m wird je weiteren Meter **0,44 Euro brutto (0,37 Euro netto)** Aufschlag berechnet.

(12.2) Das Öffnen der Gruben vor der Entsorgung ist Aufgabe des Auftraggebers. Wird das Öffnen dem Entsorger überlassen, gehen auftretende Beschädigungen zu Lasten des Auftraggebers. Für das Öffnen eingefrorener Grubendeckel durch den Auftragnehmer wird ein Aufschlag von **9,98 Euro/Einsatz brutto (8,39 Euro/Einsatz netto)** berechnet.

(12.3) Bereitschaftsdienst

Die planmäßige Entsorgung findet werktags

Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag 6.30-15.30 Uhr	7.00-16.00 Uhr
Freitag 6.30-13.00 Uhr	7.00-13.30 Uhr

statt.  
Für Entsorgungen außerhalb der regulären Dienstzeit (Havarien, Notfälle) wird im Bedarfsfall ein Bereitschaftsdienst wirksam.

Bereitschaftsdienstleistungen (Entsorgung ohne Einhaltung der Anmeldefrist) werden

Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag 15.30-20.00 Uhr	16.00-20.00 Uhr

Freitag

13.00-20.00 Uhr 13.30-20.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage

9.00-12.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr

angeboten.

Für die Durchführung von Leistungen innerhalb der Bereitschaftszeit gelten folgende Entgeltsätze.

1. Pauschale für An- und Abfahrt/Einsatzort im Stadtgebiet Dessau-Roßlau:

**163,08 Euro/Entleerung brutto (137,04 Euro/Entleerung netto)**

2. Entleerungskosten

2.1. bei Entleerung einer Kleinkläranlage incl. 9 m Schlauch legen:

**9,79 Euro/m<sup>3</sup> brutto (8,23 Euro/m<sup>3</sup> netto)**

2.2. bei Entleerung einer abflusslosen, flüssigkeitsdichten Sammelgrube incl. 9 m Schlauch legen:

**5,59 Euro/m<sup>3</sup> brutto (4,70 Euro/m<sup>3</sup> netto)**

3. Sonderleistungen gemäß Abs. (12.1) und (12.2)

(12.4) Für weitere Sonderleistungen wird ein Stundensatz nach Vereinbarung gesondert berechnet.

## § 14

### Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

(1) Der DESWA bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die DESWA bzw. die von ihr Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeneinhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubeneinhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

(3) Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Stoffen.

(4) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage muss jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

## Abschnitt V

### Durchführungsbestimmungen

#### § 15

#### Grundstücksbenutzung

(1) Der Benutzer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Abwasseranlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen sind oder die vom Benutzer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Benutzer mehr als notwendig oder



in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der DESWA sichergestellt werden.

(2) Der Benutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Benutzer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die DESWA zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen

(4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Benutzer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der DESWA noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 16

### Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die DESWA verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Benutzer zu tragen.

## § 17

### Technische Bedingungen

Der Entwässerungsbetrieb ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) entsprechen.

## § 18

### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht, so hat der Benutzer dies unverzüglich der DESWA mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die DESWA unverzüglich durch den Benutzer - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Benutzer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der DESWA mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Benutzer die Rechtsänderung unverzüglich der DESWA in Textform mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet.

(5) Der Benutzer hat der DESWA rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn sich Beschaffenheit oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern.

(6) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Benutzer der DESWA rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i. S. d. § 16 dieser ABE eingeleitet und durchgeführt werden können.

(7) Der Benutzer hat der DESWA alle für die Preisfestsetzung relevanten Auskünfte auf Verlangen mitzuteilen.

## § 19

### Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt als untere Wasserbehörde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt bei bestehenden Anschlüssen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge entsprechend dem Erhebungsbogen zum Abwasserkataster zu benennen. Auf Anforderung der Stadt bzw. der DESWA hat der Benutzer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben.

Die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes wird zu gesichert.

(3) In enger Zusammenarbeit mit der Stadt werden durch die DESWA mit den grenzwertrelevanten Indirekteinleitern auf der Grundlage der Kataster Indirekteinleiter-Verträge abgeschlossen. Für Überschreitungen der Mindestanforderungen an das einzuleitende Abwasser werden gesonderte Entgelte festgelegt, wenn eine Einleitgenehmigung erteilt wird.

## § 20

### Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser ABE schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die DESWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Benutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der DESWA durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des Entwässerungsbetriebs betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser ABE die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Entwässerungsbetrieb, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;



- c.) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;  
 d.) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Benutzer einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Entwässerungsbetrieb nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung bzw. den Rechtsvorschriften entsprechender Hausinstallation von der DESWA verursacht worden sind. Andernfalls hat der Benutzer den Entwässerungsbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

(7) Kommt es bei Kanalreinigungsarbeiten aufgrund fehlender Entlüftungsleitungen oder nicht DIN-gerechter Installationen in Grundstücksentwässerungsanlagen zum Abwasseraustritt aus Einläufen, haftet der Benutzer für den Schaden selbst.

## § 21

### Verjährung

Alle Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Regelungen.

## § 22

### Vertragsstrafe

(1) Leitet der Benutzer im Sinne § 24 (2.2 d) Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Entwässerungsbetrieb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Frischwassermenge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der befugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstücke zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den geltenden Preisen zu berechnen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die unter Abs. 4 aufgeführten Tatbestände.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum gilt entsprechend für die in Abs. 4 dieses Paragraphen aufgeführten Tatbestände.

(4) Eine Vertragsstrafe kann ferner verlangt werden, wenn von dem Benutzer oder seinem Erfüllungsgehilfen schuldhaft

1. die Abwasseranlagen der DESWA von anderen Personen als den Bediensteten und / oder Beauftragten der DESWA betreten oder Eingriffe daran vorgenommen werden,
2. von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder die in Anhang I vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht eingehalten werden,

3. Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die Abwasseranlagen des Entwässerungsbetriebes eingeleitet wird,
4. der Anschlusskanal verändert wird,
5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betrieben und erhalten wird,
6. die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
7. dem Entwässerungsbetrieb und den Beauftragten des Entwässerungsbetriebs nicht ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt wird,
8. die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden,
9. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abseider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
10. die vorgeschriebene Eigenkontrolle nicht vorgenommen und / oder das Betriebstagebuch nicht geführt wird,
11. die Inbetriebnahme oder die Außerbetriebsetzung der dezentralen Abwasseranlage nicht mitgeteilt wird,
12. die Entleerung und Entschlammung der dezentralen Abwasseranlagen durch nicht zugelassene Dritte durchführen lässt und/oder die Inhalte einer anderen als der vom Entwässerungsbetrieb vorgesehenen Behandlungsanlage zugeführt oder den Bediensteten des Entwässerungsbetriebes kein Zutritt gewährt wird,
13. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlassen wird,
14. der DESWA und den Beauftragten der DESWA nicht ungehinderter Zutritt zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage gewährt wird,
15. seine Anzeigepflicht gegenüber der DESWA nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird,
16. die Angaben für das Indirekteinleiterkataster nicht rechtzeitig und nicht vollständig gemacht werden.

## Abschnitt VI

### Grundlagen der Entgeltregelungen der zentralen Abwasserentsorgung

## § 23

### Grundsätze

Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Änderungen von Hausanschlussleitungen sowie für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden einmalige Anschlusskosten bzw. laufende Entgelte erhoben. (Siehe Anhang II der ABE)

## § 24

### Bemessungsgrundlagen für Entgelt

Die Entwässerungsentgelte für die Einleitung von Abwasser in das kommunale Netz werden grundsätzlich in einen Grundpreis und einen Mengenpreis unterschieden.

#### (1) Grundpreis

Der Grundpreis dient als Pauschale für die Vorhaltung der Entwässerungskapazität und wird in Abhängigkeit von der installierten Wasserzählergröße analog dem Trinkwasser festgelegt (siehe Anhang II).



## (2) Mengenpreis

(2.1) Bemessungsgrundlagen sind:

- a) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Abwassermenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA gelangt,
- b) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Niederschlagsmenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA gelangt (Mengenermittlung erfolgt entsprechend Anhang IV),
- c) bei der Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage die eingesammelten Mengen von Inhalten aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben.

(2.2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge sowie
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Grundwasser). Zugrunde zu legen sind jeweils die Wassermengen im Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres.
- c) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der DESWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.
- d) Die Erfassung der Wassermengen nach Absatz 2.2 b erfolgt durch die DESWA zum Zeitpunkt der Ablesung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt der DESWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser werden auf Antrag des Benutzers ausschließlich von der DESWA kostenpflichtig beschafft, eingebaut und verplombt. Der Einbauplatz des Wassermessers ist durch den Benutzer vorzubereiten. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die DESWA auf eine solche Messeinrichtung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die DESWA ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Wasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- e) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag des Zahlungspflichtigen Benutzers abgesetzt. Die Wassermesser zur Erfassung der abzusetzenden Wassermengen werden auf Antrag des Benutzers ausschließlich von der DESWA kostenpflichtig beschafft, eingebaut und verplombt. Der Einbauplatz des Wassermessers ist durch den Benutzer vorzubereiten. Sie sind durch geeichte Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Durch die DESWA wird der Wassermesser verplombt.

zum Zeitpunkt der Ablesung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt.

Die DESWA behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob der Wasserzähler ausschließlich die Menge erfasst, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Im Zweifelsfall gilt ein Mindestverbrauch von Trinkwasser und damit für den Abwasseranfall von 35 m<sup>3</sup>/Einwohner und Jahr.

Bei gewerblichen und industriellen Betrieben kann die Absetzung derjenigen Wassermenge beantragt werden, die nachweislich in die Produktion eingegangen und / oder verdampft bzw. verdunstet ist. Die spezifischen Wasserverluste sind anhand der Produktion festzulegen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis mittels Wassermesser geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Satz 1) 8 m<sup>3</sup> für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

- ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
- eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit
- ein Rind (bei gemischtem Bestand) als 0,75 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei gemischtem Bestand) als 0,16 Großvieheinheit
- ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit
- 500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

## § 25

### Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer.

(2) Geht durch Rechtsgeschäft, oder in sonstiger Weise das Eigentum oder Nutzungsrecht an einem angeschlossenen Grundstück über bevor Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann die DESWA diese Entgelte unter Anrechnung der vom bisherigen Benutzer bereits entrichteten Zahlungen gegenüber dem neuen Benutzer neu festsetzen.

## § 26

### Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen der DESWA in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

## § 27

### Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Die zu entrichtenden Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen

Die Ablesung des Wassermessers erfolgt durch die DESWA



sind nur binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung zulässig und bei der DESWA schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt. (2) Die Kosten aus Zahlungsverzug werden mit folgenden Pauschalen erhoben:

Mahnung: 2,50 Euro

Inkasso: 30,05 Euro

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Der Benutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale aufweist.

(3) Zahlungen, die aufgrund einer Mahnung eingehen, werden zunächst auf die Zinsen, dann auf die Kosten, schließlich auf die Forderung, dabei zuerst auf die älteste Forderung der DESWA angerechnet.

## § 28

### Abrechnung, Preisänderung

Das Entgelt wird nach Wahl der DESWA monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zeitanteilig berechnet; beim Mengenmaßstab sind jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

## § 29

### Abschlagszahlung

(1) Die DESWA ist berechtigt, auf die Abwasserpreise eines Abrechnungszeitraumes angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

(2) Ändern sich die Preise, so müssen die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich am Ende des Abrechnungszeitraumes, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

Ergibt sich eine Restforderung der DESWA ist der Benutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

## § 30

### Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

(1) Die DESWA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Benutzer. Macht der Benutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksich-

tigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die DESWA Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(2) Die DESWA kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Benutzer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage ist.

(3) Ist der Benutzer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DESWA aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 31

### Stundung und Ratenzahlung

(1) In besonderen Fällen kann die DESWA auf Antrag Stundung und Ratenzahlung für die Grundstücksanschlusskosten und die Abwasserpreissumme gewähren. Die Anträge sind schriftlich unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu begründen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bei der DESWA einzureichen.

(2) § 27 Abs. 4 dieser ABE gilt sinngemäß.

## § 32

### Aufrechnung / Zahlungsverweigerung

(1) Gegen Ansprüche der DESWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

## Abschnitt VII

### Schlussbestimmungen

## § 33

### Laufzeit der Verträge und Kündigung

(1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es wird, soweit nicht die Bestimmungen über die Anschluss- und Benutzungspflicht in der Abwassersatzung entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn:

- a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonst wie zerstört ist,
- b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
- c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.



(3) Die DESWA ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer:

- a) die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwassersatzung erfüllt sind, oder
- b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die DESWA sie aus diesem Grund von dem Kanal trennt.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die die DESWA GmbH nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

### § 34

#### Einstellung der Entsorgung

Die DESWA ist, berechtigt in Abstimmung mit der Stadt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen dieser ABE zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Benutzer und erhebliche störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DESWA oder Dritter ausgeschlossen sind.

### § 35

#### Änderungsklausel, Bekanntmachungen

Die Anhänge I-III sind Bestandteil dieser ABE. Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert bzw. ergänzt werden. Ihre Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau, womit sie als zugegangen, geltend und Vertragsbestandteil werden.

### § 36

#### Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann die DESWA Sondervereinbarungen abschließen

### § 37

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechteridentitäten und beziehen auch nicht binäre und divers geschlechtliche Personen mit ein

## Anhang I

### Mindestanforderungen

(nach § 7 (2.3) dieser ABE)

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften anzuwenden.

#### Mindestanforderungen:

#### 1. Allgemeine Parameter für häusliche und nichthäusliche Abwasser

- 1.1 Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 4

35 °C

- 1.2 pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 5

6,0 - 10,5  
5 ml/l

- 1.3 absetzbare Stoffe

#### 2. Mindestanforderungen für nichthäusliche Abwasser

##### 2.1 Organische Parameter

- 2.1.1 verseifbare Öle und Fette (gemäß DIN 38409 - Teil 17)

250 mg/l

- 2.1.2 Kohlenwasserstoffe gesamt DIN 38409 - Teil 18, DIN 1999 - Teil 1 - 6 beachten

- a) bis 1 m<sup>3</sup> Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt

20 mg/l

- b) über 1 m<sup>3</sup> Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt

20 mg/l

- 2.1.3 Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (berechnet als Chlor) DIN 38409 - H 14

1,0 mg/l

- 2.1.4 leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe

je Einzelstoff  
kleiner als  
0,1 mg/l  
jedoch in der  
Summe kleiner  
als 0,5 mg/l

- (LHKW), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen

- Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan

- (gerechnet als Chlor) DIN 38407 - F 4

- 2.1.5 wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub> H<sub>5</sub> OH) DIN 38409 - H 16-2

100 mg/l

- 2.1.6 BTX (Benzol, Xylol und Derivate; Aromaten)

1,0 mg/l

- 2.1.7 PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)

1,0 mg/l

##### 2.2 Anorganische Parameter

- 2.2.1 Anionen:

- Sulfat (SO<sub>4</sub>) DIN 38405 - D 19

600 mg/l

- Fluorid (F) DIN 38405 - D 4-1

50 mg/l

- Cyanid (CN) leicht freisetzbar DIN 38405 - D 13-2

1 mg/l

- Cyanid (CN) gesamt DIN 38405 D 13-1

20 mg/l

- Sulfid (S) DIN 38405 - D 26

2 mg/l

- Stickstoff NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N

200 mg/l

- Nitrit (NO<sub>2</sub>-N)

10 mg/l

- Phosphor (P)

15 mg/l

- 2.2.2 Kationen:

- Antimon (Sb) DIN 38405 -

0,3 mg/l

- Arsen (As) DIN 38406 - D 18

0,1 mg/l

- Barium (Ba) DIN 38406 - E 22

2,0 mg/l

- Blei (Pb) DIN 38406 - E 6-3

0,5 mg/l

- Chrom, gesamt (Cr) DIN 38405 - E 2

1,0 mg/l

- Chrom VI (Cr-VI) DIN 38406 - E 24

0,1 mg/l

- Kupfer (Cu) DIN 38406 - E 22

0,5 mg/l

- Nickel (Ni) DIN 38406 - E 22

0,5 mg/l

- Zink (Zn) DIN 38406 - E 22

2,0 mg/l

- Silber (Ag) DIN 38406 - E 22

0,1 mg/l

- Zinn (Sn) DIN 38406 - E 22

2,0 mg/l

- Cadmium (Cd) DIN 38406 - E 19-3

0,1 mg/l

- Quecksilber (Hg) DIN 38406 - E 12-3

0,05 mg/l

- Cobalt (Co) DIN 38406 - E 22

1,0 mg/l

##### 2.3 Sauerstoffverbrauchende Stoffe

- 2.3.1 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

1500 mg/l

- 2.3.2 Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5)

800 mg/l



2.3.3 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffezum Beispiel:  
Natriumsulfit, Eisen(II)-sulfat, Thiosulfat 100 mg/l

**2.4 Farbstoffe**

Nur in geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

**2.5 Toxizität**

Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden. Toxizitätsbestimmungen der Giftigkeit gegenüber Fischeiern  $G_{Ei} = 12$  darf nicht überschritten werden.

**Anhang II**

**Preisliste**

**§ 1**

**Anschlusskostenerstattung**

Die Anschlusskostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Anschlusskanälen beträgt pau-

schalisiert 518,45 EURO/lfm. Die zu berechnende Länge des Anschlusskanals ergibt sich als Hälfte des Abstandes zwischen den gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen. Grundlage für diese Pauschalisierung sind die ermittelten Durchschnittskosten der Hausanschlussleitungen der letzten 3 Jahre. Die Kalkulation wird ggf. aktualisiert.

Bei unbilligen Härten sind Einzelregelungen möglich.

	Netto	MwSt	Brutto
Preise Anschlusskosten- erstattung	435,68 €/lfm	82,78 €/lfm	518,45 €/lfm

Wird die Anschlussleitung größer als DN 150 bemessen, werden dem Benutzer die effektiv anfallenden Kosten berechnet. Die DESWA unterbreitet dem Benutzer ein entsprechendes Angebot.

Bei der Errichtung von Entwässerungsanlagen im Vakuum- oder Druckentwässerungsverfahren werden für den Hausanschlusschacht die effektiv anfallenden Kosten dem Benutzer gegenüber berechnet.

Die DESWA unterbreitet dem Benutzer ein entsprechendes Angebot

**§ 2**

**Entwässerungsentgelte**

(1) Grundpreise

Berechnung nach Wasserzählergröße $Be^* Q_3$	Berechnung nach Wasserzählergröße $Be^* Q_n$	Netto €	MwSt €	Grundpreis Brutto €
bis 4	bis 2,5	8,92	1,69	10,61
bis 10	bis 6	21,40	4,07	25,47
bis 16	bis 10	35,67	6,77	42,45
Bis 25	bis 15	53,50	10,17	63,67
bis 63	bis 40	142,67	27,10	169,78
bis 100	bis 60	214,00	40,66	254,66
bis 250	bis 150	535,00	101,65	636,65
für Pauschalabnehmer ohne Zähler	für Pauschalabnehmer ohne Zähler	8,92	1,69	10,61
Berechnung nach Wohneinheit	Berechnung nach Wohneinheit	4,46	0,85	5,31

\*Die bisherigen Bezeichnungen für die charakteristischen Durchflüsse wurden durch die Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG (MID) des Europäischen Parlamentes (EU) geändert und die Durchflussverhältnisse neu definiert.

(2) Mengenpreis

- a) Häusliches und gewerbliches Abwasser bei Einhaltung der Mindestanforderungen
- b) Häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer wirksamen Kleinkläranlage
- c) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (für die Einleitung in Kläranlage)
- d) Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (für die Einleitung in Kläranlage)

Netto	MwSt	Brutto
a) 2,60 €/m <sup>3</sup>	0,49 €/m <sup>3</sup>	3,09 €/m <sup>3</sup>
b) 1,93 €/m <sup>3</sup>	0,37 €/m <sup>3</sup>	2,30 €/m <sup>3</sup>
c) 5,11 €/m <sup>3</sup>	0,97 €/m <sup>3</sup>	6,08 €/m <sup>3</sup>
d) 2,00 €/m <sup>3</sup>	0,38 €/m <sup>3</sup>	2,38 €/m <sup>3</sup>

(3) In Ausnahmefällen sind Mengenpreise je nach Einleitmenge, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

**§ 3**

**Starkverschmutzerzuschläge**

(1) Für die Überschreitung der Mindestanforderungen bei den Parametern CSB, BSB<sub>5</sub>, Stickstoff und Phosphor und genehmigter Einleitung erfolgt die Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlages wie folgt.

Abwasserinhaltsstoffe	Konzentration [mg/l]	Preiszuschlag
CSB	> 1500 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
BSB <sub>5</sub>	> 800 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	> 200 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Gesamtphosphor	> 15 mg/l	je 1 mg/l = 10 %

(2) Bei befristeten und genehmigten Überschreitungen der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein gesonderter Preiszuschlag unter den Vertragspartnern vereinbart.



(3) Bei ungenehmigter Überschreitung der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein Preiszuschlag von 10 % der Entgelte je 10 % Überschreitung berechnet.

(4) Aufwendungen die der DESWA durch ungenehmigte Überschreitung der Mindestanforderungen entstehen (z.B. Probeentnahmen und Analysekosten) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt ist ein Entgelt von 2,59 EUR/m³ (netto 2,18 EUR/m³) zu zahlen. Die Ermittlung der Niederschlagsmenge erfolgt entsprechend Anhang III.

Table with 3 columns: Netto, MwSt, Brutto. Values: 2,18 €/m³, 0,41 €/m³, 2,59 €/m³

§ 5

Grundwasser

Die Einleitung von Grundwasser kann in Mischwasserkanäle und bei Trennsystemen in Regenwasserkanäle erfolgen.

Die Mengenermittlung hat grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen.

In Ausnahmefällen sind die Preise je nach Einleitmengen, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

- 1) Einleitung in Mischwasserkanal
2) Einleitung in Regenwasserkanal

Table with 3 columns: Netto, MwSt, Brutto. Values for 1) and 2) are provided.

§ 6

Allgemeine Entgelte

(1) Verstopfungsbeseitigung in Hausanschlusleitungen

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(1.1) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsöffnung zur Hausentwässerung hin trägt der Benutzer die Kosten der Verstopfungsbeseitigung.

(1.2) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsklappe zum öffentlichen Kanal trägt die DESWA die Kosten. Voraussetzung ist, dass der Direktanschluss Nennweite DN 150 beträgt und die Anschlussleitung keine Defekte aufweist, sowie der Benutzer nicht vorsätzlich oder fahrlässig die Ursachen der Verstopfung gelegt hat.

(2) Entleeren mit einbezogener Reinigung zum Abbruch oder Umbau dezentraler Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(3) Lohnstundensätze und Fahrzeugkosten

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen

(4) Verrechnungspreise für ingenieurtechnische Leistungen für Erschließungsgebiete

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen

Anhang III

Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt

(1) Das erhobene Entgelt wird nach folgender Formel errechnet:

Niederschlagsmenge (m³/m² versiegelte Fläche) x abflusswirksame Grundstücksfläche x Entgeltsatz

(2) Die Niederschlagsmenge wird aufgrund der jährlichen Angaben des Deutschen Wetterdienstes ermittelt. Dabei wird der Durchschnitt der letzten 10 Jahre für die zu berechnende Niederschlagsmenge herangezogen. Sollte sich die so ermittelte Jahresdurchschnittsmenge um mehr als 5 % nach oben oder nach unten verändern, wird der neu ermittelte Wert für die Berechnung herangezogen. Basiswert für die Berechnung des Niederschlagsfaktors ab dem 01.01.2008 ist der Durchschnittswert der Jahre 1997-2006.

(3) Für die Dachflächen werden die projizierten Flächen herangezogen und für die versiegelten Grundstücksflächen wird eine Multiplikation „Abflussbeiwert x abflusswirksame Grundstücksfläche (m²)“ vorgenommen. Dabei sind die abflusswirksamen Flächen alle Flächen, die bei Niederschlagsereignissen abflusswirksam werden.

Abflussbeiwerte zur Berechnung des Niederschlagentgeltes:

Table with 2 columns: Oberfläche, Abflussbeiwert. Lists various roof types and their coefficients.

Im Fall der Installation eines Zwischenspeichers zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf zur Kanalisation gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Mindestgröße des Speichers: 2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche
- Niederschlagswasserentgelt: 35 % der ermittelten Niederschlagsmenge (siehe Absatz 2)

Anhang IV

Laborpreise

Abrechnung erfolgt nach kalkulierten Sätzen und es wird bei Anfrage ein entsprechendes Angebot erstellt.

AMTS BLATT

Amtsblatt Nr. 2/2022
16. Jahrgang, 28. Januar 2022
Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913
Internet: www.dessau-rosslau.de, E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Redaktion: Cornelia Maciejewski
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit
technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau
Euro 54,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von
3,50 Euro pro Ausgabe.